

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Katja Pogrietz

Durchwahl
Telefon +49 341
9773220+49 341 977-3220
Telefax +49 341 977-1199

Katja.pogrietz@
lds.sachsen.de

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
32-0522/1390/16

Leipzig,
24. August 2023

Planfeststellungsbeschluss
ÖPNV-Maßnahme
Gorkistraße zwischen Kohlweg und
Ossietzkystraße

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Straße 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, 6, 522 (Rößlerstraße)
Buslinie
22 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Gebäude.
Für alle anderen
Besucherparkplätze gilt: Bitte beim
Pfortendienst klingeln.

*Bitte nutzen Sie für elektronisch
signierte und verschlüsselte Dokumente
ausschließlich die E-Mail-Adresse
post@lds.sachsen.de



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
A Tenor	8
I Feststellung des Plans	8
II Festgestellte Planunterlagen	8
III Nebenbestimmungen.....	9
1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	9
2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Geologie	9
3 Archäologie und Denkmalschutz.....	10
4 Immissionsschutz.....	11
5 Naturschutz- und Landschaftspflege	13
6 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen	14
7 Auflagen im privaten Interesse.....	15
IV Zusagen	16
V Einwendungen	16
VI Sofortvollzug	16
VII Kosten.....	16
B Sachverhalt.....	16
I Beschreibung des Vorhabens.....	16
II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
C Entscheidungsgründe	19
I Verfahren	19
1 Notwendigkeit der Planfeststellung; Zuständigkeit	19
3 Verfahrensvorschriften	20
II Planrechtfertigung	20
III Variantenprüfung	21
IV Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
V Öffentliche Belange	31
1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz.....	31
2 Archäologie und Denkmalschutz.....	32
3 Immissionsschutz.....	33
4 Klimaschutz und Nachhaltigkeit.....	45
5 Kommunale Belange	47
6 Naturschutz und Landschaftspflege	47
7 Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation	51
8 Raumordnung und Landesplanung.....	54
9 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenbahnverkehrs	54
VI Private Belange	56

1	Eigentum	56
2	Einwender	59
3	Ergebnis	60
VII	Sofortvollzug	60
VIII	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	60
IX	Kostenentscheidung	60
X	Zahlungsmodalitäten	61
D	Rechtsbehelfsbelehrung	62

Abkürzungsverzeichnis

10. SächsKVZ	Zehntes Sächsisches Kostenverzeichnis
Abs.	Absatz
A _u	unterer Anhaltswert
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen
Az.	Aktenzeichen
BA	Bauabschnitt
BAnz.	Bundesanzeiger
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung)
22. BImSchV	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft)
24. BImSchV	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung)
39. BImSchV	Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandard und Emissionshöchstmengen)
BauGB	Baugesetzbuch
BayVGH	Bayrischer Verwaltungsgerichtshof
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung)
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
CEF	continuous ecological functionality-measures; „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
dB	Dezibel, physikalische Einheit des Schalldrucks
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)

d.h.	das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V. , Berlin
DIN 4150	Deutsche Industrienorm Erschütterungen im Bauwesen
DIN 18024	Deutsche Industrienorm barrierefreies Bauen
DIN 18915	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten
DIN 18920	Deutsche Industrienorm Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Erdgeschoss
ERVV	Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung
f./ff.	folgende/fortfolgende
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ha	Hektar
IP	Immissionspunkt
i. Ü.	im Übrigen
i. V. m.	in Verbindung mit
Kfz	Kraftfahrzeug
km	Kilometer
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
LAGA	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LEP	Landesentwicklungsplan Sachsen
lfd.	laufend
LSA	Lichtsignalanlage
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVB	Leipziger Verkehrsbetriebe
LWW	Leipziger Wasserwerke
m	Meter
m ²	Quadratmeter
µg/m ³	Mikrogramm pro Kubikmeter
MIV	Motorisierter Individualverkehr
NatSchAVO	Naturschutz-Ausgleichsverordnung
Nr.	Nummer
Obj.-Dok.-Nr.	Objektdokumentationsnummer
OG	Obergeschoss
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ÖPNVG	Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RAPIS	Raumplanungsinformationssystem der sächsischen Landesverwaltung
RAS-LP 2	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 2: Landschaftspflegerische Ausführung
RAS-LP 4	Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen,

	Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
SächsDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmale im Freistaat Sachsen (Sächsisches Denkmalschutzgesetz)
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsNatSchG	Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz)
SächsKrWBodSchG	Gesetz über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz)
SächsÖKoVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über das Ökokonto und das Kompensationsflächenkataster (Sächsische Ökokonto-Verordnung)
SächsPBefGZuVO	Sächsische Personenbeförderungszuständigkeitsverordnung
SächsVwKG	Sächsisches Verwaltungskostengesetz
SächsVwOrgG	Gesetz über die Verwaltungsorganisation des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verwaltungsorganisationsgesetz)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
s.	siehe
s. o.	siehe oben
TR	Technische Regel
u. a.	unter anderem
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Tenor

I Feststellung des Plans

Die Landesdirektion Sachsen (im Weiteren Planfeststellungsbehörde genannt) stellt auf Antrag der Leipziger Verkehrsbetriebe GmbH (im Weiteren als Vorhabenträgerin bezeichnet) gemäß § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 1 a, § 11 Abs. 1 PBefG und § 2 Abs. 2 SächsPBefZuVO sowie § 1 Satz 1 SächsVwVfZG i. V. m. §§ 72 ff. VwVfG den Plan für die ÖPNV-Maßnahme „Gorkistraße zwischen Kohlweg und Ossietzkystraße“ nach Maßgabe der Ziffern A II bis A VII fest.

II Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Planunterlagen:

Unterlage	Bezeichnung	Maßstab	Datum
5.1a	Lageplan Haltestelle Löbauer Straße	1:250	05.04.2023
5.2a	Lageplan	1:250	05.04.2023
5.3a	Lageplan Haltestelle Löbauer Straße	1:250	05.04.2023
5.4	Lageplan Ossietzkystraße	1:250	10.05.2022
6.1.1a und 6.1.2a	Höhenplan Achse 3001 – stadteinwärts	1:250/25	05.04.2023
6.2.1a und 6.2.2a	Höhenplan Achse 3002 – stadtauswärts	1:250/25	05.04.2023
10.1.1a	Grunderwerbsplan Haltestelle Löbauer Straße	1:250	05.04.2023
10.1.2a	Grunderwerbsplan	1:250	05.04.2023
10.1.3a	Grunderwerbsplan Haltestelle Löbauer Straße	1:250	05.04.2023
10.1.4	Grunderwerbsplan Ossietzkystraße	1:250	10.05.2022
10.2b Seiten 1 bis 9	Grunderwerbsverzeichnis		05.04.2023
11.1.1a	Lageplan zum Regelungsverzeichnis Haltestelle Löbauer Straße	1:250	05.04.2023
11.1.2a	Lageplan zum Regelungsverzeichnis	1:250	05.04.2023
11.1.3a	Lageplan zum Regelungsverzeichnis Löbauer Str./Volksgartenstr.	1:250	05.04.2023
11.1.4	Lageplan zum Regelungsverzeichnis Ossietzkystraße	1:250	20.06.2022
11.2a Seiten 1 bis 35	Regelungsverzeichnis		05.04.2023

14.1a	Regelquerschnitt 1 Haltestelle Löbauer Straße Station 0+137,00 (A 3001)	1:50	05.04.2023
14.2	Regelquerschnitt 2 Gorkistraße Station 0+310,00 (A 3001)	1:50	10.05.2022
14.3	Regelquerschnitt 3 Gorkistraße in Höhe Goethe- Gymnasium	1:50	10.05.2022
14.4	Regelquerschnitt 4 (Teilquerschnitt) Gleiskurve Gorkistraße/Ossietzkystraße Station 0+500,00 (A 3001)	1:50	10.05.2022

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Jede Abweichung von dem durch die vorliegende Entscheidung genehmigten Plan ist der Planfeststellungsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde beurteilt, ob eine Planänderung von wesentlicher oder unwesentlicher Bedeutung vorliegt und ob dafür ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden muss oder davon abgesehen werden kann.
- 1.2 Soweit dieser Planfeststellungsbeschluss Abstimmungserfordernisse zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit enthält, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines der Beteiligten.
- 1.3 Baubeginn und Fertigstellung des planfestgestellten Vorhabens sind der Landesdirektion Sachsen, Referat 32, Planfeststellung, schriftlich anzuzeigen. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass diese die mit der Planfeststellung zugelassenen Baumaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt sind, ist dies anzuzeigen und zu begründen.

2 Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Geologie

- 2.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Behörde eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und den verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 2.2 Während der Bauausführung sind Einwirkungen auf den Boden auf das Mindestmaß zu beschränken. Dabei sollen insbesondere Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen vermieden werden.

Hierzu ist

- insbesondere für die Errichtung zeitweiser Bauunterkünfte, Lager-, Arbeits- und Stellflächen etc. auf bereits befestigte Flächen oder Bereiche zukünftiger Versiegelung zurückzugreifen.
 - der während der Baumaßnahme anfallende unbelastete Bodenaushub vor Vernichtung zu bewahren und einer möglichst hochwertigen Verwertung zuzuführen.
 - der Unterboden getrennt nach Bodenarten (Substratzusammensetzung) zu erfassen, zwischenzulagern, auf seine Verwertungseignung zu überprüfen und einer Wiederverwendung zuzuführen. Eine Mischung verschiedener Bodenarten soll unterbleiben. Entsprechend der Eignung ist die jeweils höhere Folgenutzung vorzuziehen.
 - dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (z. B. Verdichtungen, Erosion, Verschlammung, Durchmischung mit Fremdstoffen) vermieden werden. Soweit eine Vermeidung im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich war, ist die schädliche Bodenveränderung nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen.
- 2.3 Ergeben sich im Rahmen der Bauvorbereitung oder Bauausführung Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen (z. B. altlastenrelevante Sachverhalte), sind diese unverzüglich der oberen Bodenschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.4 Soweit humushaltiger Oberboden (Mutterboden) im Bereich der Baustelle anfällt, ist dieser zu Beginn der Baumaßnahmen getrennt vom Unterboden abzuschleppen und funktionserhaltend zu sichern bzw. zu lagern.
- 2.5 Nicht verwertbarer Bodenaushub und mineralische Materialien sind anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen, soweit sie nach § 7 KrWG zu verwerten sind. Eine Ablagerung auf Deponien zum Zwecke der Beseitigung ist in diesem Fall nicht zulässig.

3 Archäologie und Denkmalschutz

- 3.1 Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stellen eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen. Die gesetzliche Anzeigepflicht beim Fund von Kulturdenkmalen bleibt unberührt.
- 3.2 Die bauausführenden Firmen sind nachweislich darüber zu belehren, dass der Fund von Sachen, Sachgegenständen, Teilen oder Spuren von Sachen, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde etc.) unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, der örtlich zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen ist. Die Belehrung hat den Hinweis zu enthalten, dass beim Auftreten eines Fundes der Fund und die Fundstelle – soweit die örtlich zuständige untere Denkmalschutzbehörde die Fundstelle nicht früher freigibt – bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten und zu sichern ist. Die Belehrung hat weiter den Hinweis zu enthalten, dass der vorsätzliche oder fahrlässige Verstoß gegen die Anzeigepflicht eine

Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

4 Immissionsschutz

- 4.1 Für die Eigentümer der im Folgenden genannten baulichen Anlagen wird ein Anspruch gegenüber der Vorhabenträgerin auf Ersatz notwendiger Aufwendungen für Schallschutzmaßnahmen gegenüber der Vorhabenträgerin an den genannten Fassaden und Geschosslagen der auf den Grundstücken befindlichen Gebäude dem Grunde nach festgestellt:

IP-Nr.	Grundstück	Fassade Himmelsrichtung	Geschoss	Tag/Nacht
1	Gorkistraße 70	Südost	EG, 1.OG	Nacht
2	Gorkistraße 65	Nordwest	EG, 1.OG, 2.OG	Nacht
4	Kohlweg 2	Ost	3.OG, 4.OG	Nacht
5	Gorkistraße 63	Ost	1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Nacht
5	Gorkistraße 63	Nordost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
5	Gorkistraße 63	Nordwest	1.OG	Tag und Nacht
5	Gorkistraße 63	Nordwest	2.OG, 3.OG	Nacht
6	Zittauer Straße 2	Süd	1.OG	Nacht
6	Zittauer Straße 2	Südost	EG	Tag
6	Zittauer Straße 2	Südost	1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
7	Schmidt-Rühl-Straße 38	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
7	Schmidt-Rühl-Straße 38	Ost	1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
9	Gorkistraße 64	West	3.OG, 4.OG	Nacht
20	Gorkistraße 55	West	EG	Tag
20	Gorkistraße 55	Nordwest	EG	Tag
20	Gorkistraße 55	Nordwest	EG	Tag
20	Gorkistraße 55	Nord	EG	Tag

21	Löbauer Straße 44	Südwest	EG	Tag
21	Löbauer Straße 44	Nordwest	EG	Tag
25	Gorkistraße 50	Südost	EG, 1.OG	Nacht
26	Gorkistraße 48	Südost	EG, 1.OG, 2.OG	Nacht
27	Gorkistraße 44-46	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG	Nacht
28	Gorkistraße 42	Südost	EG, 1.OG, 2.OG	Nacht
40	Gorkistraße 32	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG	Nacht
41	Gorkistraße 30	Ost	EG	Tag
41	Gorkistraße 30	Ost	1.OG, 2.OG	Nacht
42	Gorkistraße 28	Ost	EG, 1.OG	Nacht
42	Gorkistraße 28	Ost	2.OG	Nacht
43	Gorkistraße 26	Ost	1.OG	Nacht
50	Gorkistraße 20	Südost	EG	Nacht
50	Gorkistraße 20	Süd	EG	Nacht

- 4.2. Der Beginn der Ausführung des Vorhabens ist der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat so frühzeitig zu erfolgen, dass seitens der genannten Stelle eine Teilnahme bei Baubeginn erfolgen kann. Die Baubeginnanzeige soll die ausführenden Firmen, Telefonnummern und die verantwortlichen Bauleiter benennen.
- 4.3. Die Vorhabenträgerin hat bereits über die Ausschreibung sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baufahrzeuge sowie Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen als Mindestanforderung dem Stand der Technik entsprechen.
- 4.4. Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten sind die in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten.

Soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden, ist den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) auf Verlangen eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist nach Dauer und Intensität der Beeinträchtigungen zu bemessen.

Kommt eine Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen über die Höhe der Entschädigung nicht zustande, bleibt die Entscheidung hierüber einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach § 30a PBefG vorbehalten.

- 4.5 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Anwohner betroffener schutzwürdiger Wohnbebauungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens über den Zeitraum lärmintensiver Bauarbeiten zu informieren. Lärmintensive Bauarbeiten sind grundsätzlich nur werktags in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr durchzuführen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde.

Der Baulärm ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken. Liegen dringende verkehrliche Erfordernisse vor, die Bauarbeiten während der Nachtzeit, an Samstagen oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen erfordern, hat die Vorhabenträgerin die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnnutzungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens rechtzeitig darüber zu informieren. Für die Anwohner der betroffenen schutzwürdigen Wohnbebauung ist ein Ansprechpartner mit Kontaktdaten und Erreichbarkeiten zu benennen.

- 4.6 Beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Baugeräten sind die in § 7 der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) aufgeführten Regelungen zum Betrieb von Geräten unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der örtlich zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde, § 7 Abs. 2 der 32. BImSchV. Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind vom Vorhabenträger vor Beginn der Arbeiten vertraglich entsprechend zu verpflichten.
- 4.7 Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Staubreduktion (z. B. Befeuchtungsmaßnahmen) ergriffen werden.

5 Naturschutz- und Landschaftspflege

- 5.1 Die Vorhabenträgerin hat die in den als Anlage beigefügten Maßnahmenblättern dargestellten Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen in den genannten Zeiträumen zu realisieren, soweit sich aus den folgenden Nebenbestimmungen nichts Anderes, ergibt.
- 5.2 Im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres ist die Beseitigung von in den Regelungsbereich des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG fallenden Gehölzen untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde.
- 5.3 Sollten die vorgesehenen Funktionen der planfestgestellten Maßnahmen nach Einschätzung der örtlich zuständigen Unteren Naturschutzbehörde nicht oder nicht vollständig erreicht worden sein, hat die Vorhabenträgerin dies umgehend der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen. Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, ergänzende Regelungen zum Schutz von Natur und Landschaft zu treffen.
- 5.4 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde die für die Erfassung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen im Kompensationsflächenkataster des Freistaates Sachsen erforderlichen Daten unverzüglich nach dem Eintritt der Bestandskraft dieser Entscheidung in der nach § 9 Abs. 2

- SächsÖKo-VO vorgesehenen elektronischen Form zur Weitergabe an die zuständige Untere Naturschutzbehörde zu übermitteln.
- 5.5 Drei Jahre nach Realisierung ist eine Kontrolle der wirksamen Umsetzung durchzuführen. Hierzu hat eine Vor-Ort-Kontrolle unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde stattzufinden. Über diese Vor-Ort-Kontrolle ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
- 5.6 Unmittelbar vor der Fällung hat eine artenschutzfachliche Kontrolle der Bäume auf das Vorhandensein von Vögeln, Fledermäusen sowie Mulm bewohnende Rosenkäferarten (einschließlich Eremiten) zu erfolgen. Dafür sind Höhlungen (Ast-/Spechtlöcher), Risse oder Spalten (abstehende Rinde) entsprechend (z.B. mittels Endoskop) zu untersuchen. Weiter ist vor Fällung zu überprüfen, ob die Bäume ein gesetzlich geschütztes Biotop darstellen. Das Ergebnis der Begutachtung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens sieben Tage nach der Begutachtung schriftlich mitzuteilen.
- 5.7 Die Fällarbeiten dürfen nicht begonnen werden bzw. sind sofort abubrechen, wenn am/im Baum Fledermäuse, besetzte Nester von Vögeln, Kobel von Eichhörnchen, in Höhlungen (Ast-/Spechtlöcher) Rosenkäfer (einschließlich Eremiten) oder ein gesetzlich geschütztes Biotop festgestellt werden. Die Planfeststellungsbehörde ist in solchen Fällen umgehend zu informieren.
- 5.8 Während der Fällarbeiten hat durch eine entsprechende fach- und sachverständige Person eine artenschutzfachliche Begleitung zu erfolgen. Aufgaben dieser Fällbegleitung sind insbesondere die Überwachung der Einhaltung artenschutz- sowie biotopschutzrechtlicher Vorschriften. Der Planfeststellungsbehörde sind mindestens einen Tag vor Beginn der Fällarbeiten Name, Anschrift und telefonische Erreichbarkeit der mit der artenschutzfachlichen Begutachtung und Fällbegleitung beauftragten Person schriftlich mitzuteilen.
- 6 Ver- und Entsorgungsanlagen, Leitungen
- 6.1 Soweit die technische Planung Berührungspunkte zu Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung aufweist, ist die Ausführungsplanung mit den Trägern dieser Anlagen abzustimmen. Dies gilt sowohl für bauzeitliche als auch anlagebedingte Maßnahmen. Die planungsrechtliche Zulassungsentscheidung entbindet die Vorhabenträgerin nicht von der Notwendigkeit, sich vor Baubeginn genauestens über die Lage von Leitungen und Kabeln im Baubereich zu informieren.
- 6.2 Sofern Leitungen oder zugehörige Betriebseinrichtungen infolge der Baumaßnahme zu sichern, anzupassen, zu beseitigen oder umzuverlegen und diese Maßnahmen nicht in den planfestgestellten Unterlagen aufgeführt sind, hat die Vorhabenträgerin die notwendigen Maßnahmen im Einverständnis mit dem Anlageneigentümer und -betreiber zu veranlassen. Sollte die Vorhabenträgerin für diese Maßnahmen nicht das Einverständnis der Anlageneigentümer und -betreiber erwirken können, hat sie für die Maßnahmen unter Einreichung von Planunterlagen eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Die für die Maßnahmen einschließlich ihrer Planung notwendigen Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen, sofern keine abweichende gesetzliche Regelung oder Vereinbarung mit dem jeweiligen Leitungsträger besteht oder getroffen wird.

- 6.3 Bei der Sicherung, Beseitigung, Anpassung, Um- oder Neuverlegung von Leitungen und Anlagen Dritter sind die geltenden technischen Bestimmungen einzuhalten.
- 6.4 Während der Bauausführung ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ablagerungen, Überfahrten über Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung entsprechende Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehen werden.
- 6.5 Der störungsfreie Betrieb von im Plangebiet befindlichen Leitungen und Anlagen sowie der jederzeitige Zugang für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sind für das jeweilige Ver- und Entsorgungsunternehmen auch während der Bauzeit zu gewährleisten. Etwaige notwendige Einschränkungen sind ihnen rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- 6.6 Schutzstreifen bestehender Leitungen sind nach Möglichkeit von Ablagerungen und dergleichen freizuhalten. Sofern dies nicht möglich ist, sind in vorheriger Absprache mit dem jeweiligen Leitungsträger die Einzelheiten einschließlich etwaiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen festzulegen.
- 7 Auflagen im privaten Interesse
- 7.1 Betroffene Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende und Pächter sind rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten über den Baubeginn und den Bauablauf sowie die bauzeitliche Inanspruchnahme von Flächen einschließlich der Einschränkungen und/oder Sonderregelungen für den ruhenden Verkehr im öffentlichen Straßenraum zu informieren. Den Betroffenen ist gleichzeitig ein verantwortlicher Ansprechpartner in Bezug auf die Baumaßnahme mitzuteilen.
- 7.2 Es ist sicherzustellen, dass die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken nur auf die zwingend notwendigen Flächen beschränkt bleibt.
- 7.3 Der Zugang des Anliegerverkehrs für die während der Bauzeit betroffenen Grundstücke ist grundsätzlich zu gewährleisten. Unvermeidbare Einschränkungen der Erreichbarkeit sind den betroffenen Grundstückseigentümern, Gewerbetreibenden und Pächtern rechtzeitig mitzuteilen.
- 7.4 Die Eigentümer von Grundstücksflächen erhalten ihre zeitweilig beanspruchten Flächen zurück, sobald diese für das Bauvorhaben nicht mehr benötigt werden. Vor Rückgabe sind diese Flächen in Abstimmung mit den Eigentümern soweit wie möglich in den Zustand zu versetzen, der vor der Inanspruchnahme bestand.
- 7.5 Durch Bauverkehr, Bauausführung, Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten entstandene Schäden sind ordnungsgemäß zu beheben. In allen Fällen, in denen Schädigungen durch die Baumaßnahme zu befürchten sind, sind vorab Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- 7.6 Auf dem Flurstück 86/1 der Gemarkung Schönefeld soll der geplante Leitungsmast durch einen Wandanker am Gebäude ersetzt werden. Eine ergänzende Entscheidung hierzu wird vorbehalten. Im Planergänzungsverfahren hat die Vorhabenträgerin den Nachweis zu erbringen, dass die technische Möglichkeit eines Wandankers gegeben ist.

IV Zusagen

Zusicherungen bzw. Zusagen, welche die Vorhabenträgerin in ihren schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen abgegeben hat, werden für verbindlich erklärt und sind von ihr zu erfüllen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Entgegenstehendes geregelt ist. Kommt es im Einzelfall zum Streit über die Aufgabe oder den Inhalt einer Zusicherung bzw. Zusage der Vorhabenträgerin, entscheidet die Planfeststellungsbehörde darüber durch gesonderten Verwaltungsakt.

V Einwendungen

Einwendungen privater Betroffener wurden erhoben.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen oder Zusicherungen der Vorhabenträgerin bzw. durch Nebenbestimmungen in diesem Beschluss Berücksichtigung gefunden haben.

VI Sofortvollzug

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

VII Kosten

- 1 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Verfahrens.
- 2 Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von 3.680 EUR festgesetzt.

B Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

Die Gorkistraße verläuft im Nordosten Leipzigs, beginnend am Stannebeinplatz und endend mit dem Übergang in die Abtaundorfer Straße. Zusätzlich zu ihrer Bedeutung für den motorisierten Individualverkehr stellt die Gorkistraße auch eine wichtige Verbindung für den ÖPNV dar. Neben der Straßenbahnlinie 1 verkehren in der Gorkistraße noch die Buslinien 70 und 90.

Im Rahmen der Verkehrsbaumaßnahme „Gorkistraße“ der Stadt Leipzig plant die Vorhabenträgerin die LVB-Anlagen grundhaft zu erneuern.

Ziel der Baumaßnahme ist die Aufweitung der Gleisachsen für 2,40 m breite Fahrzeuge und der barrierefreie Ausbau der Haltestelle Löbauer Straße, die als Inselhaltestelle mittig der Fahrbahn angeordnet wird.

Aufgrund des Umfangs der Baustrecke und des damit verbundenen wechselnden charakteristischen Erscheinungsbildes erfolgt eine Unterteilung in folgende Teilabschnitte:

- Abschnitt 1: Gorkistraße zwischen Kohlweg/Schmidt-Rühl-Straße und Löbauer Straße
- Abschnitt 2: Gorkistraße zwischen Löbauer Straße und Volksgartenstraße
- Abschnitt 3: Gorkistraße zwischen Volksgartenstraße und Ossietzkystraße.

Die geplante Linienführung orientiert sich bis auf den Haltestellenbereich auf Höhe des REWE-Marktes am Bestand. Im ersten Abschnitt werden die Gleise zur Einordnung der Haltestelleninseln um bis zu 6 m in östliche Richtung verlagert, in den Abschnitten 2 und 3 erfolgen Gleislageänderungen bis maximal ca. 1 m.

Die gegenüberliegenden Haltestelleninseln mit einer Bahnsteiglänge von jeweils 65 m werden mittig im Straßenraum der Gorkistraße zwischen Kohlweg und Löbauer Straße angeordnet.

Im Bereich der Haltestelleninseln wird der Bahn- und Busverkehr vom übrigen Verkehr separiert. Am Bauanfang sowie im Abschnitt 3 teilen sich der ÖPNV und der MIV den Verkehrsraum bestandsnah. Der Radverkehr wird baulich und verkehrsrechtlich zum Verkehrsraum getrennt geführt. Davon abweichend wird der Radverkehr im 2. Abschnitt der engen Gorkistraße direkt neben dem Gleisbereich geführt.

Mit dem grundhaften Ausbau der Bahnanlagen werden auch die dazugehörigen technischen Ausrüstungen der Bahnenergieversorgung an die neue Gleislage angepasst und erneuert.

II Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 12. Juli 2022 bei der Planfeststellungsbehörde einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gestellt.

Die Planunterlagen haben in der Zeit vom 15. August 2022 bis einschließlich 14. September 2022 im Stadtplanungsamt der Stadtverwaltung Leipzig zur allgemeinen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war zuvor im Elektronischen Amtsblatt der Stadt Leipzig vom 23. Juli 2022 sowie im Amtsblatt, das am 30. Juli 2022 in der gedruckten Form erschienen ist, bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Einwendungsfrist mit Ablauf des 14. Oktober 2022 endet.

Die Planfeststellungsbehörde hat unter Übersendung von Unterlagen mit Schreiben vom 1. August 2022 unter Fristsetzung bis 14. Oktober 2022 die von der Planung berührten Behörden und Unternehmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung bzw. der Telekommunikation in öffentlichen Telekommunikationsnetzen um Stellungnahme zur Planung gebeten. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen wurden mit Schreiben vom 8. August 2022 über das Vorhaben und die Auslegung der Unterlagen informiert.

Es sind folgende Stellungnahmen abgegeben worden:

Behörde/Unternehmen/Umweltvereinigung	Schreiben/E-Mail vom
Stadt Leipzig, Verkehrs- und Tiefbauamt	11. Oktober 2022 9. Mai 2023
Abteilung 4, Referate 41 und 43 der Landesdirektion Sachsen	
Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale (Stellungnahme des Landesbeauftragten für Bahnaufsicht des Freistaates Sachsen integriert)	11. Oktober 2022
Landesamt für Archäologie Sachsen	18. August 2022

Landesamt für Denkmalpflege Sachsen	14. Oktober 2022
Polizeidirektion Leipzig	12. Oktober 2022
Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie	10. Oktober 2022
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	30. September 2022
Vodafone Kabel Deutschland GmbH	20. Oktober 2022
HLkom Telekommunikations mbH	8. August 2022
Netz Leipzig GmbH	17. Oktober 2022
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH	12. Oktober 2022
	12. Mai 2023
enviaTEL GmbH über Mitnetz Strom mbH	12. August 2022
MDV Mitteldeutscher Verkehrsverbund GmbH	4. August 2022
Behindertenverband Leipzig e.V.	2. September 2022
	4. März 2023

Der im Rahmen der Anhörung beteiligte Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung, die Deutsche Telekom Technik GmbH sowie die GasLINE mbH & Co.KG haben sich nicht zum Vorhaben geäußert.

Während des Auslegungszeitraumes waren die Bekanntmachung und die Unterlagen auch auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> (Rubrik Infrastruktur - Straßenbahnen) sowie im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat, soweit postzustellungsfähige Anschriften vorlagen, die nicht ortsansässigen Eigentümer von Grundstücken, deren Inanspruchnahme laut Planung vorgesehen ist, mit Schreiben vom 8. August 2022 über die Planauslegung sowie den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung informiert.

Einwendungen privater Betroffener wurden erhoben.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange an die Vorhabenträgerin übermittelt und dieser Gelegenheit zu einer schriftlichen Erwiderung gegeben. Die Vorhabenträgerin hat die Erwiderungen der Planfeststellungsbehörde gestaffelt per E-Mails vom 31. Januar 2023, 2. Februar 2023, 28. Februar 2023 sowie 20. März 2023 übermittelt.

Aufgrund von Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat die Vorhabenträgerin Planänderungen vorgenommen. Diese wurden der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 12. April 2023 übergeben.

Die Tektur umfasste im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Änderung der Baumfällungen und -Neupflanzungen, statt 7 Bäume werden nur noch 3 Bäume gefällt und neu 68 Bäume statt bislang 77 gepflanzt;
- Wechsel der Asphaltfarbe in den Inselköpfen der Inselhaltestelle zwischen Fahrbahn und Überweg;
- Aktualisierung Niederspannungstrasse in östlicher Löbauer Straße;
- Erweiterung Planungsumfang Bahnstromtrasse in der westlichen Löbauer Straße;

- Aktualisierung der VTA-Planung;
- Verkleinerung des nördlichen Überweges der Inselhaltestelle auf 4 m Breite;
- Reduzierung der Querneigungen auf den Bahnsteigen von 2,5 % auf 2 %;
- Änderung Entwässerungsanschluss an neuen Einstiegsschacht im Einmündungsbereich Ossietzkystraße.

Verschiedene, von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurden mit Schreiben 13. April 2023 neben der Erwiderung der Vorhabenträgerin auch die geänderten Unterlagen übersandt mit der Möglichkeit, sich zur Erwiderung bzw. zu den geänderten Unterlagen zu äußern.

Den Trägern öffentlicher Belange, die Stellung zum Vorhaben genommen haben, aber nicht von der Tektur betroffen sind, sowie den Einwendern wurden mit Schreiben vom 18. April 2023 die jeweilige Erwiderung der Vorhabenträgerin übersandt. Diese erhielten die Möglichkeit, sich - bei Bedarf - zur Erwiderung der Vorhabenträgerin zu äußern.

Soweit sich die Träger öffentlicher Belange zur Tektur bzw. zur Erwiderung geäußert haben, wird auf die entsprechenden Fachkapitel verwiesen. Seitens der Einwender erfolgte keine Rückmeldung auf die Erwiderung.

Mit Schreiben vom 28. Juni 2023 wurden die Träger öffentlicher Belange darüber informiert, dass die Planfeststellungsbehörde gemäß § 29 Abs. 1a Ziffer 5 PBefG von einer förmlichen Erörterung in einem Termin absieht. Ihnen wurde eingeräumt, sich bei Bedarf bis zum 20. Juli 2023 dazu bzw. abschließend zum Vorhaben zu äußern.

Zum Sachverhalt wird ergänzend auf die entsprechenden Schriftsätze und Niederschriften in den Planfeststellungsakten sowie auf die nachstehenden Erwägungen verwiesen.

C Entscheidungsgründe

I Verfahren

1 Notwendigkeit der Planfeststellung; Zuständigkeit

Das Vorhaben hat die Änderung von Straßenbahnbetriebsanlagen zum Inhalt.

Die Notwendigkeit der Planfeststellung besteht für den Bau oder die Änderung von Straßenbahnbetriebsanlagen. § 28 Abs. 1 PBefG regelt, dass Straßenbahnbetriebsanlagen nur errichtet werden dürfen, wenn vorher der Plan festgestellt ist.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen für die Durchführung des Anhörungsverfahrens und den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses beruht auf § 29 Abs. 1 und Abs. 1 a sowie § 11 Abs. 1 PBefG i. V. m. § 2 Abs. 2 SächsPBefGZuVO sowie § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 VwVfG.

2 Umfang der Planfeststellung

Nach § 75 Abs. 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit eines Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Es werden dabei alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Neben der Planfeststellung sind andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

Allerdings kann die Genehmigungswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses nur so weit reichen, wie das Vorhaben in den Planunterlagen, die der Entscheidung zugrunde liegen, dargestellt und überhaupt darstellbar ist und nur soweit, wie ein Vorhaben unter dem einschlägigen fachplanungsgesetzlichen Planfeststellungsvorbehalt - vorliegend unter dem Vorbehalt nach § 28 Abs. 1 S. 1 PBefG (Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen) - einschließlich der in der oben genannten Vorschrift des § 75 Abs. 1 VwVfG geregelten Möglichkeit von Festlegungen über notwendige Folgemaßnahmen steht.

3 Verfahrensvorschriften

Die Landesdirektion Sachsen hat das Planfeststellungsverfahren nach den Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes und des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen durchgeführt. Das Anhörungsverfahren wurde gemäß § 73 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG durchgeführt. Von dem der Planfeststellungsbehörde eingeräumten Ermessen, von einer förmlichen Erörterung in einem Erörterungstermin abzusehen, hat diese gemäß § 29 Abs. 1 a Nr. 2 PBefG Gebrauch gemacht und sich aus den folgend dargestellten Gründen für einen Verzicht auf einen Erörterungstermin entschieden:

Der Erörterungstermin hat zum Ziel, durch eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gegensätzlichen Positionen, wie sie sich durch Stellungnahmen und Einwendungen herauskristallisiert haben, die Informations- und Entscheidungsgrundlage der Planfeststellungsbehörde zu verbreitern. Dieser Zweck konnte nicht erreicht werden, weil keine Bedenken geäußert oder Hinweise gegeben worden sind, die weiterer Erläuterung bedurft hätten.

II Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung liegt vor.

Nach § 28 Abs. 1 S. 2 PBefG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen. Damit im Rahmen dieser Abwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange die letztgenannten Belange im Interesse der Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens zurückgestellt und somit insbesondere Eingriffe in private Rechte Dritter zugelassen werden können, müssen die für das Vorhaben sprechenden Belange Ausdruck eines öffentlichen Interesses an seiner Verwirklichung sein, es bedarf einer sogenannten Planrechtfertigung.

Die Planrechtfertigung im genannten Sinne besteht, wenn die Planung den Zielen des betreffenden Fachplanungsgesetzes, vorliegend des PBefG, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen im Grundsatz geeignet sind, entgegenstehende Interessen und Rechte in der Abwägung zu überwinden. Dafür ist es nicht erforderlich, dass das Vorhaben zur Erreichung der Ziele des Fachplanungsgesetzes vollkommen unausweichlich ist. Es genügt vielmehr, dass es gemessen an diesen Zielen vernünftigerweise geboten ist. Dies ist nur dann der Fall, wenn das Vorhaben zum Wohl der Allgemeinheit objektiv erforderlich ist, etwa, weil nach den tatsächlichen Umständen ein dringendes Verkehrsbedürfnis besteht.

Das Vorhaben wird dieser Anforderung gerecht. Es ist im fachplanungsrechtlichen Sinne gerechtfertigt, d. h. vernünftigerweise geboten. Seine Verwirklichung, also die Erreichung der mit der Planung verfolgten Ziele, liegt im öffentlichen Interesse.

Der öffentliche Personennahverkehr ist gem. § 2 Abs. 1 ÖPNVG eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. Der öffentliche Personennahverkehr soll im Interesse des Umweltschutzes, der Verkehrssicherheit, der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur sowie der Herstellung und Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen im gesamten Freistaat Sachsen zur Verfügung stehen. Die Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln soll auf die Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet werden und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen. In verdichteten Räumen ist ein nachfrageorientierter Bedienungstakt vorzusehen, um eine angemessene Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sicherzustellen. Dem öffentlichen Personennahverkehr soll in verdichteten Räumen der Vorrang vor dem motorisierten Individualverkehr eingeräumt werden. Schienengebundene Verkehrsleistungen sollen als Grundangebot ausgestaltet und die übrigen Leistungen des öffentlichen Personennahverkehrs darauf ausgerichtet werden.

Ziel der Baumaßnahme ist die Aufweitung der Gleisachsen für 2,40 m breite Fahrzeuge und der barrierefreie Ausbau der Haltestelle Löbauer Straße, die als Inselhaltestelle mittig auf der Fahrbahn angeordnet wird.

Mit dem Umbau zu barrierefreien Haltestellen kommt die Vorhabenträgerin ihrer Verpflichtung aus dem Mindeststandard 14 der Zweiten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach, wonach bei allen Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs die Belange mobilitätsbeeinträchtigter Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen sind. Hiernach sind nicht barrierefreie Fahrzeuge, Haltestellen und Informationsmedien entsprechend den im Folgenden benannten Standards anzupassen.

Rechtsgrundlage für den Mindeststandard 14 ist § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG, wonach der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Da die gesetzlich vorgeschriebene Frist bereits überschritten ist, ist die Umsetzung durch das Vorhaben bereits angezeigt.

Weiter soll der Beförderungskomfort und die Attraktivität des ÖPNV auch durch den zukünftigen Einsatz von 2,40 m breiten Wagenzügen gesteigert werden. Bestehende Hindernisse zur Nutzung der Straßenbahnen für Menschen mit Behinderung sowie damit für diese einhergehenden Gefahren sollen beseitigt werden. Auch dies stellt einen wichtigen Grund für die Rechtfertigung des Vorhabens dar.

III Variantenprüfung

Die Variantenwahl der Vorhabenträgerin ist nicht zu beanstanden.

Für die fachplanerische Abwägungsentscheidung ist die Variantenauswahl von grundsätzlicher Bedeutung. Der ständigen Rechtsprechung des BVerwG entspricht es, dass die Anforderungen des Abwägungsgebots sich auch und gerade auf eine Berücksichtigung planerischer Alternativen richten. Dabei ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, die planerischen Erwägungen des Vorhabenträgers durch eigene abweichende Überlegungen zu ersetzen. Vielmehr kontrolliert die Planfeststellungsbehörde, ob die vom Vorhabenträger getroffene Entscheidung

rechtmäßig ist. Daraus erwächst die Pflicht, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Dabei darf sich die Planfeststellungsbehörde bei der Ermittlung, Bewertung oder Gewichtung nicht auf die Prüfung beschränken, ob sich eine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere darstellen würde, sie muss vielmehr eine vollständige Prüfung der jeweiligen Alternativen unter Abwägung der jeweils dafür und dagegen sprechenden Belange vornehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 2016, 4 A 5/14).

Die Planunterlagen enthalten eine Mehrzahl an möglichen und durch die Vorhabenträgerin geprüfte Varianten.

Zu den in das Verfahren einzubeziehenden und zu untersuchenden Alternativen gehören grundsätzlich auch solche, die von dritter Seite im Laufe des Verfahrens vorgeschlagen werden.

Stellt sich in einer Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternative nicht erreicht werden kann, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden. Ergibt sich dagegen nicht bereits bei einer Grobanalyse des Abwägungsmaterials die Vorzugswürdigkeit einer Trasse, so muss die Planfeststellungsbehörde die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersuchen und in ihre Überlegungen ebenso einbeziehen wie die von ihr favorisierte Trasse (vgl. BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, 9 B 10/09).

Durch die Vorhabenträgerin wurde zunächst die Ausbildung der Haltestellen „Löbauer Straße“ in einer Variantendiskussion betrachtet. Hierzu wurden fünf Varianten untersucht. Weiter hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der als Vorzugsvariante ermittelten Haltestellen „Löbauer Straße“ eine weitere, die Gesamtstrecke umfassende Variantenprüfung durchgeführt und hierbei zwei Varianten unter Beachtung der allgemein vorgegebenen technischen Standards, betrachtet und untersucht.

Haltestellen Löbauer Straße

Variante 0 sieht Kap-Haltestellen mit angehobener Radfahrbahn vor, welche sich gegenüberliegend auf Höhe des REWE-Supermarktes befinden. Die Bushaltestelle befindet sich stadtauswärts im Einmündungsbereich der östlichen Löbauer Straße.

Variante 1 unterscheidet sich von Variante 0 dahingehend, dass die Kap-Haltestellen mit angehobener Radfahrbahn versetzt angeordnet werden. Die Haltestelle stadteinwärts befindet sich dabei auf Höhe der Gorkistraße Nr. 42 und stadtauswärts in Höhe des REWE-Supermarktes. Die Bushaltestellen sind in versetzter Lage, stadteinwärts im Einmündungsbereich der östlichen Löbauer Straße, stadtauswärts unmittelbar nördlich der Einmündung Kohlweg vorgesehen.

Variante 2 – Die versetzt angeordneten Kap-Haltestellen mit angehobener Radfahrbahn befinden sich stadteinwärts auf Höhe der Gorkistraße Nr. 50 am Knoten Löbauer Straße und stadtauswärts auf Höhe des REWE-Supermarktes. Die Lage der Bushaltestellen entspricht Variante 1.

Variante 3 sieht stadteinwärts eine Kap-Haltestelle mit angehobener Radfahrbahn auf Höhe der Gorkistraße Nr. 48 sowie stadtauswärts ein überfahrbares Haltestellenkap auf Höhe des REWE-Supermarktes vor. Die Bushaltestellen befinden sich stadteinwärts im Einmündungsbereich der östlichen Löbauer Straße sowie stadtauswärts unmittelbar nördlich der Einmündung Kohlweg.

Variante 4 sieht im Gegensatz zu Variante 3 die Anordnung der Kap-Haltestelle mit angehobener Radfahrbahn stadteinwärts und des Haltestellenkaps stadtauswärts gegenüberliegend vor. Auf Höhe der Gorkistraße Nr. 50 befinden sich die Bushaltestellen in versetzter Lage, stadteinwärts im Einmündungsbereich der östlichen Löbauer Straße, stadtauswärts auf Höhe des REWE-Supermarktes.

Bei Variante 5 werden die Haltestellen in Insellage mit gegenüberliegenden Seitenbahnsteigen auf Höhe des REWE-Supermarktes angeordnet. Bushaltestellen sind in der Insellage integriert.

Bei der Betrachtung der Varianten für die Haltestellen „Löbauer Straße“ kam die Vorhabenträgerin zu folgenden Ergebnissen:

Variante 1 hat den Vorteil, dass aufgrund der gegenüberliegenden Ausbildung der Straßenbahnhaltestellen und der geplanten Länge der stadteinwärtigen Haltestelle von 60 m die gleichzeitige Bedienung von Straßenbahn und Bus möglich ist. Dies bewirkt bessere Umsteigebedingungen zwischen den Linien 1, 70 und 90. Weiter sind wenige Grundstückseingriffe im Bereich Gorkistraße zwischen Kohlweg und Löbauer Straße erforderlich. Als Nachteil wird bei der Bedienung der Haltestelle Löbauer Straße der zu erwartende MIV-Rückstau gesehen, welcher die Leistungsfähigkeit des Knotens Gorkistraße/Löbauer Straße bei einer 10-minütigen Taktung der drei Linien 1, 70 und 90 erheblich einschränkt.

Für Variante 2 spricht, dass nur wenige Grundstückseingriffe im Bereich Gorkistraße zwischen Kohlweg und Löbauer Straße erforderlich sind und Grundstückszufahrten wegen der Verlegung der stadteinwärtigen Straßenbahnhaltestelle gewährleistet sind. Nachteilig wirken sich die untermaßige Ausbildung (25 m Länge anstatt 46 m Standardlänge sowie Breite < 2,50 m) der stadteinwärtigen Haltestelle sowie die schlechten Umsteigebedingungen zwischen Bus und Straßenbahn aus.

Variante 3 hat den Vorteil, dass alle Haltestellenparameter eingehalten werden können, nur wenige Grundstückseingriffe im Bereich Gorkistraße zwischen Kohlweg und Löbauer Straße erforderlich sind und die Umsteigebedingungen zwischen Bus und Straßenbahn in stadtauswärtiger Richtung verbessert werden. Dem gegenüber steht, dass eine Versetzung der Fußgängersignalisierung in Richtung Knoten Löbauer Straße notwendig wird sowie die Zufahrt zur stadtauswärtigen Bushaltestelle aus der Schmidt-Rühl-Straße auf Grund der erforderlichen Kap-Verlängerung mit einem 18-m-Bus nicht möglich ist. Weiter ist die Anpassung der LSA für die Buseinfahrt von der Löbauer Straße in die Gorkistraße erforderlich.

Für Variante 4 spricht, dass nur wenige Grundstückseingriffe im Bereich Gorkistraße zwischen Kohlweg und Löbauer Straße erforderlich sind, Umsteigebedingungen zwischen Bus und Straßenbahn verbessert werden sowie die Zufahrten in der engen Gorkistraße durch die Verlegung der stadteinwärtigen Straßenbahnhaltestelle gewährleistet wird. Nachteilig wirken sich die untermaßige Ausbildung (25 m Länge anstatt 46 m Standardlänge sowie Breite < 2,50 m) der stadteinwärtigen Haltestelle, die notwendige Ablösung von Grundstückszufahrten an beiden Straßenbahn-Bahnsteigen aus. Weiter kann der stadtauswärtige Radverkehr nicht durch den Abschnitt Gorkistraße zwischen Löbauer- und Volksgartenstraße geführt werden.

Variante 5 hat den Vorteil, dass die Ausbildung der Haltestelle mit 65 m die gleichzeitige Bedienung von Bus und Straßenbahn zulässt, optimale Umsteigebedingungen für Fahrgäste vorliegen und durch die Inselhaltestelle der Rückstau des MIV verhindert und so die Leistungsfähigkeit des Knotens Löbauer Straße verbessert wird. Darüber hinaus kann der Radverkehr ebenfalls durch die Gorkistraße zwischen Löbauer Straße und Volksgartenstraße geführt werden. Nachteilig wirken sich wesentliche Grundstückseingriffe im Bereich Gorkistraße zwischen Kohlweg und Löbauer Straße, die Fällung von Bäumen und die Verdrängung des Fahrbahnbereiches in Richtung Ost aus.

Im Ergebnis hat sich die Vorhabenträgerin trotz der damit verbundenen größeren Eingriffe in das Grundeigentum für die Ausbildung der Haltestellen für Variante 5 als Vorzugsvariante entschieden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Hierfür spricht insbesondere die Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch Verhinderung eines Rückstaus des MIV sowie die Einhaltung der Haltestellenparameter, welche die komplette Barrierefreiheit der Haltestelle ermöglichen. Zudem führen die barrierefreie Ausbildung der Haltestellen und die Verkürzung der Umsteigebeziehungen zur Erhöhung der Attraktivität des ÖPNV.

Gesamtstrecke

Weiter hat die Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der als Vorzugsvariante ermittelten Haltestellen „Löbauer Straße“ eine weitere, die Gesamtstrecke umfassende Variantenprüfung durchgeführt und hierbei zwei Varianten unter Beachtung der allgemein vorgegebenen technischen Standards, betrachtet und untersucht.

Variante 1 sieht die Beibehaltung der heutigen Verkehrsführung im Zuge der Gorkistraße vor. In Richtung Stadt wird der Verkehr im Zuge der Einbahnstraße Gorkistraße zwischen Volksgartenstraße und Löbauer Straße geführt. Die Straßenbahn kann in beiden Richtungen fahren. In stadtauswärtiger Richtung erfolgt die Führung des MIV und auch des Radverkehrs wie im Bestand über die Löbauer Straße/Volksgartenstraße. Im Abschnitt zwischen Löbauer Straße und Volksgartenstraße ist eine asymmetrische Aufweitung des Gleismittenabstands auf das Regelmindestmaß von 2,80 m vorgesehen. Dabei wird der Gleiskörper insgesamt in westliche Richtung verlagert. Hierdurch wird im östlichen Seitenraum die Gehwegbreite von bislang 2 m auf 2,30 m erhöht. Es erfolgt keine separate Radverkehrsführung. In der Löbauer Straße in der Zufahrt zum Knoten Löbauer Straße/Volksgartenstraße wird ein zusätzlicher Radfahrstreifen für linksabbiegende Radfahrer eingeordnet, da der Radverkehr nicht entgegen der Einbahnstraße Gorkistraße, sondern über die Löbauer Straße/Volksgartenstraße geführt werden soll. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 13,5 Millionen € brutto bzw. 11,3 Millionen € netto belaufen (ohne Kosten für Versorgungsunternehmen).

Variante 2 sieht die Unterbindung des Durchgangsverkehrs in der Gorkistraße zwischen Löbauer Straße und Volksgartenstraße vor. Dabei wird dem Anliegerverkehr die Einfahrt aus Richtung Norden gewährt. Die Gleislage in diesem Abschnitt ist symmetrisch und die Straßenbahn sowie der Radverkehr verkehren gemeinsam in beiden Fahrtrichtungen. Im Abschnitt Volksgartenstraße bis Löbauer Straße liegt überwiegend eine symmetrische Straßenraumteilung bzw. Gleislage (Fahrstreifenbreite mit Gleis je Richtung 3,50 m) vor. Der Gehweg an der Ostseite verfügt über eine Breite von 2,50 m sowie der Gehweg an der Westseite eine Breite von 3,50 m. Die Gesamtkosten der geplanten Komplexbaumaßnahme betragen ca. 13,3

Millionen € brutto bzw. ca. 11,2 Millionen € netto (ohne Kosten für Versorgungsunternehmen).

Bei der Betrachtung der Varianten kam die Vorhabenträgerin zu folgenden Ergebnissen:

Der barrierefreie Ausbau sowie die Gleistrassierung werden seitens der Planfeststellungsbehörde bei beiden Varianten als gleichwertig angesehen. Auch entfällt die gleiche Anzahl an Parkplätzen. Bei Variante 2 ist gegenüber Variante 1 eine zusätzliche Einordnung von sechs Straßenbäumen vorgesehen. Aus Sicherheitsaspekten hat Variante 2 gegenüber Variante 1 den Vorteil, dass der Radverkehr in stadtauswärtiger Richtung über eine Radschleuse in einen separierten Aufstellbereich geführt und dann getrennt vom Straßenbahnverkehr entgegen der Einbahnstraßenrichtung in den engen Abschnitt der Gorkistraße gesondert eingesteuert wird. Von Vorteil für Variante 2 ist zudem, dass 200 000 Euro gegenüber Variante 1 eingespart werden.

Im Ergebnis hat sich die Vorhabenträgerin für Variante 2 als Vorzugsvariante entschieden. Dies ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Der Planfeststellungsbehörde drängt sich neben den geprüften Varianten auch keine weitere als vorzugswürdig auf, insbesondere wurden auch im Anhörungsverfahren keine ggf. noch alternativ zu prüfenden Varianten vorgeschlagen. Die Vorhabenträgerin hat keine objektiv in Betracht kommende, sinnvolle Alternative unberücksichtigt gelassen und die Einschätzung, dass die ausgewählten Varianten für Gleislagen und die Führung des Radverkehrs unter Abwägung der berührten öffentlichen Belange die besten Lösungen darstellen, ist nachvollziehbar. Insbesondere hat die Vorhabenträgerin sich bei der Auswahl von sachgerechten Kriterien leiten lassen und ihnen ein ihrer objektiven Bedeutung entsprechendes Gewicht beigemessen.

IV Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen an die Prüfung der Umweltverträglichkeit ergeben sich aus den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, sicherzustellen, dass zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit berücksichtigt wird.

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG wird für ein Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung vorgeschrieben ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht durchzuführen, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Nach Anlage 1, Nr. 14.11, Spalte 2, zum UVPG handelt es sich beim Bau von Straßenbahnstrecken mit den dazugehörigen Betriebsanlagen um Vorhaben, die mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet sind. Bei dem geplanten Umbau der Straßenbahnanlagen in der Gorkistraße handelt es sich um Änderungen an einer bestehenden Straßenbahnstrecke. Zu Baumaßnahmen i. S. v. Anlage 1 Nr. 14.11 gehören auch Änderungsmaßnahmen. Das ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Verordnung über

den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab). Danach ist der Bau der Neubau oder die Änderung von Betriebsanlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wird nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG angeführten Kriterien durchgeführt. Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nach Anlage 3 zum UVPG sind zu berücksichtigende Kriterien die Merkmale des Vorhabens, sein geplanter Standort sowie die Art und Merkmale möglicher Auswirkungen. Nach § 2 Abs. 1 UVPG sind Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Nach § 7 Abs. 3 UVPG entfällt die Vorprüfung nach den Absätzen 1 und 2, wenn der Vorhabenträger die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt und die zuständige Behörde das Entfallen der Vorprüfung als zweckmäßig erachtet. Für diese Vorhaben besteht die UVP-Pflicht. Die Entscheidung der zuständigen Behörde ist nicht anfechtbar.

Zu den Planunterlagen gehört als Unterlage 19.3 auch ein UVP-Bericht. Im Erläuterungsbericht (Unterlage 1, S. 11) steht: „Seitens der LVB wird daher ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG erstellt und ein Verfahren gemäß § 4 UVPG beantragt.“ Damit ist durch die Vorhabenträgerin ein Antrag nach § 7 Abs. 3 UVPG gestellt, weil das Entfallen der Vorprüfung auch von ihr als zweckmäßig erachtet wird.

Dem Antrag wurde stattgegeben, da die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zweckmäßig ist. Nach der Begründung der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung (BT-Drs. 18/11499) kann die Möglichkeit, die Durchführung einer UVP zu beantragen, für den Vorhabenträger insbesondere dann vorteilhaft sein, wenn er ohnehin damit rechnet, dass die Vorprüfung das Bestehen einer UVP-Pflicht ergeben wird. In einem solchen Fall spart der Antrag Zeit und Aufwand für die Vorprüfung. Ferner vermeidet der Vorhabenträger rechtliche Unsicherheiten, die im Falle eines Verfahrens ohne UVP bei einem UVP-vorprüfungspflichtigen Vorhaben für den Bestand der Genehmigung entstehen könnten (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 UmwRG).

Antragsgemäß wurde somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese ist nach § 4 UVPG unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die Zulassungsentscheidungen dienen. Sie umfasst nach § 3 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens oder eines Plans auf die Schutzgüter. Sie dient einer wirksamen Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze und wird nach einheitlichen Grundsätzen sowie unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Die nach § 18 UVPG vorgesehene Einbeziehung der Öffentlichkeit und die nach § 19 UVPG vorgesehene Unterrichtung der Öffentlichkeit ist im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgt. Sie besteht in der durchgeführten Auslegung der Planunterlagen, verbunden mit dem im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung erteilten Hinweis auf die Möglichkeit der Erhebung von Einwendungen. Die nach § 17 UVPG vorgesehene Einbeziehung anderer Behörden ist ebenfalls im Zuge des Anhörungsverfahrens erfolgt in Form der an die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ergangenen Aufforderung zur Abgabe von Stellungnahmen.

Nach § 16 UVPG hat der Vorhabenträger einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. der Merkmale des Vorhabens und des Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts enthält.

Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

Die Vorhabenträgerin hat die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens im UVP-Bericht (Planunterlage 19.3) dargestellt und einer Bewertung auf ihre Umweltverträglichkeit hin, unterzogen.

Die Beschreibung des Vorhabens erfolgte im vierten Abschnitt des UVP-Berichtes. Die Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens erfolgte im fünften Abschnitt des UVP-Berichtes. Damit entspricht der Inhalt des UVP-Berichts der Anforderung des § 16 UVPG, nach der eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens, der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens gefordert wird. Im siebenten und achten Abschnitt des UVP-Berichtes werden die von der Vorhabenträgerin geprüften vernünftigen Alternativen beschrieben. Die Wahl der Vorzugsvariante wird an Hand ihrer Vor- und Nachteile im Vergleich zu den anderen untersuchten Varianten begründet. Damit entspricht der Inhalt des UVP-Berichts der Anforderung des § 16 UVPG, nach der eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen gefordert wird.

Die zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens wurden im neunten Abschnitt des UVP-Berichtes beschrieben. Die Beurteilung der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die zwischen diesen Schutzgütern bestehenden Wechselwirkungen erfolgte nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Konflikten. Damit entspricht der Inhalt des UVP-Berichts der Anforderung des § 16 UVP-G, nach der eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gefordert wird.

Folgende zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens werden im UVP-Bericht beschrieben:

- Schutzgut Mensch, insbesondere Immissionen

Anlage- und betriebsbedingt ist mit hohen Verkehrslärmbelastungen aus dem Straßenbahnverkehr zu rechnen. Aufgrund dessen kann das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen, welche eine UVP-Pflicht begründen. Wegen des hohen Verkehrsaufkommens ist die Belastung in der Gorkistraße bereits im Ist-Zustand sehr groß. Nach den Ergebnissen der Lärmkartierung aus dem Jahr 2017 betragen die durch den Kfz-Verkehr verursachten Beurteilungspegel an den der Straßenseite zugewandten Fassaden, tags bereits zwischen 70,01 und 75 dB(A) und nachts zwischen 60,01 und 65 dB(A). Die gleichen Beurteilungspegel werden gemäß der Lärmkartierung auch durch den Straßenbahnbetrieb der Linie 1 verursacht. Die Immissionsprognose für Straße und Schiene für das Jahr 2035 ohne Anlagenausbau (Unterlage 17) geht ebenfalls von Immissionspegeln von zwischen 50 und 73,6 dB(A) tags und 40 und 65 dB(A) nachts aus.

Durch den Ausbau der Verkehrsanlagen der Straßenbahn kommt es zu Achsverschiebungen, Verbreiterungen der Verkehrsflächen und zu einer Neugestaltung der Haltestelle Löbauer Straße. Diese stellen erhebliche bauliche Eingriffe im Sinne der 16. BImSchV dar. Im Ergebnis der Immissionsprognosen in den schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 17) für das Jahr 2035 wurde ermittelt, dass die Gleisbaumaßnahme abschnittsweise als wesentliche Änderung eines Verkehrsweges zu bewerten ist. Es sind 18 unmittelbar angrenzende, mehrgeschossige Wohnhäuser beidseitig der Gorkistraße und in Nebenstraßen betroffen. Insbesondere im Abschnitt vom Bauanfang bis Gorkistraße / Löbauer Straße ist eine Grenzwertüberschreitung von 8,6 dB (A) bis 13,1 dB (A) in der Nacht und im Abschnitt Gorkistraße / Löbauer Straße, bis Ossietzkystraße sind Grenzwertüberschreitungen von 10,2 dB (A) bis 14,9 dB (A) in der Nacht und 10 dB (A) am Tag an einem Gebäude in der Gorkistraße im Erdgeschoss ermittelt worden. Aufgrund der Ergebnisse der Immissionsprognosen in den schalltechnischen Untersuchungen bestehen Ansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen an 18 Gebäuden entlang der Gorkistraße und in Nebenstraßen (Gorkistraße 20, 26, 28, 30, 32, 42, 44-46, 48, 50, 55, 63, 64, 65, 70, Löbauer Straße 44, Kohlweg 2, Zittauer Straße 2, Schmidt-Rühl-Straße 38).

Weiter wurde aufgrund des Zusammenwirkens des Straßenvorhabens der Stadt Leipzig mit dem Straßenbahnvorhaben der Gesamtsummenpegel aus Straßen- und Schienenverkehrsgeräuschen gebildet. Im Ergebnis treten an 41 Gebäuden Überschreitungen der Schwellenwerte von 60 dB(A) nachts und/oder 70 dB(A) tags auf (vgl. Anlage 5.3 und 5.4 der Unterlage 17).

Zu den zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen in Form von anlage- und betriebsbedingten Verkehrslärmbelastungen aus dem Straßenbahnverkehr enthält der

UVP-Bericht Aussagen, die die Planfeststellungsbehörde für widersprüchlich, nicht plausibel bzw. inhaltlich unzutreffend hält. So findet sich auf der Seite 25 folgende Aussage: „Mit dem grundhaften Ausbau der Gleisanlagen, in Verbindung mit einer körperschallmindernden Bauweise, wird gegenüber dem Bestand eine Minderung der Lärmbelastigungen für Anwohner und Umwelt erreicht. Gleichzeitig wird durch die Aufweitung des Gleismittenabstandes die Voraussetzung für den Einsatz einer neuen Generation von Straßenbahnwagen mit geringeren Schallemissionen geschaffen.“ Wie dargestellt kommen die Immissionsprognosen in den schalltechnischen Untersuchungen (Unterlage 17) zu dem Ergebnis, dass es gerade zu keiner Minderung der Verkehrslärmbelastung für die Anwohner im Vergleich zum Ist-Zustand kommen wird. Im Gegenteil wird sich abschnittsweise die Verkehrslärmbelastung aus dem Straßenbahnverkehr zusätzlich zur bestehenden Vorbelastung weiter erhöhen, was eine wesentliche Änderung eines Verkehrsweges darstellt und Ansprüche auf passive Schallschutzmaßnahmen auslöst. Durch die Aufweitung des Gleismittenabstandes werden die Gleise in Richtung der schutzwürdigen Bebauung verschoben. Damit ist die Baumaßnahme schon nach allgemeiner Lebenserfahrung und auch ohne Kenntnis der Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen geeignet, die Verkehrslärmbelastungen aus dem Straßenbahnverkehr an der schutzwürdigen Bebauung zu erhöhen. Die getroffene Aussage ist damit schon nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht plausibel. Nicht plausibel ist ebenso die Aussage, der Einsatz einer neuen Generation von Straßenbahnwagen würde zu geringeren Schallemissionen führen. Mit der Aufweitung des Gleismittenabstandes soll der Einsatz breiterer Straßenbahnen ermöglicht werden. Das Ziel des Einsatzes breiterer Straßenbahnen besteht darin, mehr Fahrgäste in einer Straßenbahn befördern zu können. Die neuen, 2,40 m breiten Straßenbahnen werden eine bis zu 25 % höhere Kapazität und einen besseren Fahrgastkomfort bieten. Es ist jedoch nicht zu erwarten, dass von den breiteren Straßenbahnen geringere Schallemissionen ausgehen werden. Bezüglich der Schallemissionen werden sich die neuen, breiteren Straßenbahnen von den im Einsatz befindlichen technisch nicht unterscheiden. Eine Reduzierung der Schallemissionen durch geänderte Schienenfahrzeugtechnik ist auch gar nicht beabsichtigt und gar nicht Ziel der Anschaffung breiterer Straßenbahnen.

Baubedingt ist mit Baulärm und Erschütterungen an Arbeitstagen zwischen 7 und 20 Uhr und am Samstag bis 15 Uhr zu rechnen. Diese sind nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde unvermeidlich.

- Schutzgut Fläche, Boden

Der Ausbau der Haltestelle Löbauer Straße in Insellage führt zu einer Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Grünflächen. Betroffen sind ein unversiegelter Baumstreifen mit einer Größe von 50 m² und eine angrenzende Grünfläche mit einer Größe von 1.512 m². Insgesamt sind projektbedingt 1.641 m² unversiegelte Grünflächen betroffen.

- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Der Ausbau der Haltestelle Löbauer Straße in Insellage führt zur Beseitigung der Vegetation auf einem unversiegelten Baumstreifen mit einer Größe von 50 m² und einer angrenzenden Grünfläche mit einer Größe von 1.512 m². Hier müssen neun Bäume gefällt werden. In einem verengten Abschnitt der Gorkistraße ist die Anpassung des Gehwegs geplant. Das hat den Verlust eines Baumes zur Folge.

- Schutzgut Klima und Luft

Der bau- und anlagebedingte Verlust von neun Bäumen führt zu Beeinträchtigungen des Stadtklimas.

- Schutzgut Landschaft, bzw. Stadtbild

Der Verlust von neun stadtbildprägenden Bäumen und Sträuchern / Hecken im öffentlichen Raum führt zu einer Beeinträchtigung des Stadt- und Landschaftsbildes.

- Schutzgüter Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter

Für die Schutzgüter Wasser, Kultur- und sonstige Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, erfolgt im zehnten Abschnitt des UVP-Berichtes. Es handelt sich dabei um die in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanz (Unterlage 19.2) sowie um die in den Maßnahmenblättern (Anlage zur Unterlage 19.2) beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung ist im elften Abschnitt des UVP-Berichts enthalten. Der vom Vorhabenträger vorgelegte UVP-Bericht (Planunterlage 19.3) enthält damit den notwendigen Inhalt nach § 16 UVPG.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 24 f. UVPG auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Planunterlagen, die Aussagen zu den Umweltauswirkungen enthalten, sowie aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange, die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens eingeholt wurden, durchgeführt. Maßgeblich waren neben den durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen insbesondere die Stellungnahmen der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde im Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig. Die Planfeststellungsbehörde hat sich inhaltlich in den Kapiteln zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit verschiedenen öffentlichen Belangen auseinandergesetzt und verweist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die hierzu in diesem Beschluss gemachten Ausführungen. Die Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange stützen im Wesentlichen die im UVP-Bericht getroffenen Feststellungen und Aussagen.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sowie der eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange kann festgestellt werden, dass das Gleisbauvorhaben zum Teil mit erheblichen Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter verbunden ist, die nach § 25 Abs. 1 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze zu bewerten und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens durch diesen Planfeststellungsbeschluss zu berücksichtigen sind. Die Umweltauswirkungen des verfahrensgegenständlichen Vorhabens werden im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge durch die Planfeststellungsbehörde wie folgt bewertet:

Für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit werden anlage- und betriebsbedingt hohe Verkehrslärmbelastungen aus dem Straßenbahnverkehr sowie aus den Summenpegeln von Straßenbahn- und Straßenverkehr auftreten. Für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Fläche und Boden Klima und Luft sowie Landschaft, bzw. Stadtbild werden bau- und anlagebedingt als Folge des Ausbaus der Haltestelle Löbauer Straße in Insellage erhebliche Umweltauswirkungen in

Form der Flächeninanspruchnahme und der Beseitigung von Vegetation auftreten. Soweit diese genannten Umweltauswirkungen negativ bewertet wurden, erfolgte ihre weitere Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens, insbesondere bei der Entscheidung über das Bestehen von Ansprüchen auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen sowie über die landschaftspflegerischen Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde stellte fest, dass die Eigentümer von 18 Gebäuden entlang der Gorkistraße und in Nebenstraßen einen Anspruch auf Entschädigung für passive Schallschutzmaßnahmen an ihren Gebäuden gegenüber der Vorhabenträgerin haben. Damit wird sichergestellt, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung an diesen Gebäuden eingehalten werden. Die Planfeststellungsbehörde verweist auf das Kapitel zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Immissionsschutzes. Zum Ausgleich bzw. zum Ersatz dieser Umweltauswirkungen plant die Vorhabenträgerin landschaftspflegerische Maßnahmen. Die Planfeststellungsbehörde schätzt ein, dass diese geeignet sind, die mit dem Vorhaben oben beschriebenen Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen bzw. zu ersetzen und verweist auf das Kapitel zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

In Auswertung der vom Vorhabenträger vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Stellungnahmen von Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass bei plankonformer Umsetzung des Gleisbauvorhabens, bei der Realisierung von passiven Schallschutzmaßnahmen an 18 Gebäuden entlang der Gorkistraße und in Nebenstraßen und unter Beachtung der zur Vermeidung, Minimierung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und der von der Planfeststellungsbehörde festgesetzten Nebenbestimmungen keine Umweltbelange existieren, die der Genehmigung der Planung entgegenstehen. Dieses Zwischenergebnis ist in der abschließenden Abwägung berücksichtigt worden.

V Öffentliche Belange

1 Abfall, Altlasten, Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes und der Abfallwirtschaft vereinbar.

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf den Vorschriften des BBodSchG, KrWG und des SächsKrWBodSchG. Dessen Anwendbarkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 KrWG sowie § 3 Abs. 1 BBodSchG. Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG. Entsprechend den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft gemäß § 6 KrWG stehen Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung und
5. Beseitigung.

Gemäß § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verwertung im Einklang mit den

Vorschriften des KrWG sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigung und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind und insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Hierzu sind die anfallenden Abfälle entsprechend ihres Schadstoffgehaltes zu untersuchen.

Bei der Verwertung der Abfälle sind je nach deren Verwendungszweck die technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ - aktueller Stand (Allgemeiner Teil 11/2003, TR Boden 11/2004) zu beachten. Die Einhaltung dieser Richtlinie bzw. Verordnung sichert die ordnungsgemäße Verwertung der anfallenden Abfälle ab.

Daneben hat die Vorhabenträgerin die Regelungen des Bodenschutzes zu beachten. Gemäß § 1 BBodSchG sind die Funktionen des Bodens zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren. Dabei hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen bereits nicht hervorgerufen werden, §§ 4, 7 BBodSchG.

In Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen wurden Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens in den verfügenden Teil des Beschlusses (A III 2) aufgenommen. Bei Beachtung dieser Regelungen ist nicht zu besorgen, dass schädliche, d. h. die Funktion des Bodens beeinträchtigende Veränderungen erfolgen, so dass auf Dauer keine Gefahren, erhebliche Nachteile bzw. erhebliche Beeinträchtigungen für Einzelne und/oder die Allgemeinheit entstehen.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Dementsprechend sind Boden- und Flächenbeeinträchtigungen durch die Anlage temporärer Bau- und Montageplätze gering zu halten und nicht mehr benötigte Flächen zurückzubauen. Der Boden ist als Raum und Fläche wieder so herzustellen, dass dieser seine natürlichen Bodenfunktionen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 a bis c BBodSchG wieder wahrnehmen kann.

Die in den Tenor aufgenommene Anzeigepflicht hinsichtlich schädlicher Bodenverunreinigungen und/oder Altlasten beruht auf § 16 Abs. 1 SächsKrWBodSchG.

2 Archäologie und Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Archäologie und des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, an den Gebäuden in der Zittauer Straße 2, Gorkistraße 25, 27, 29, 42, 48 und 51, Ossietzkystraße 2, 10 und 16 sowie in der Löbauer Straße 51 Wandbefestigungen anzubringen. Bei den vorgenannten Gebäuden handelt es sich um Kulturdenkmale nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsDSchG darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalbehörde in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden. Maßstab der Beurteilung für die Frage der Beeinträchtigung ist in subjektiver Hinsicht das Empfinden des für Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters. In objektiver Hinsicht erfasst der Tatbestand jede nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes. Dagegen setzt die Genehmigungs- oder Zustimmungspflicht nicht voraus, dass die Beeinträchtigung von besonderem Gewicht oder deutlich wahrnehmbar ist (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. Juni 1991, BRS 52 Nr. 127).

Die Befestigung der Wandanker ist als nachteilige Veränderung des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals ohne Weiteres wahrzunehmen, da durch die Wandanker samt der angebrachten Abspannung der Fahrleitungsanlage Teile der Fassade verdeckt werden.

Die Anbringung der Wandbefestigungen an den denkmalgeschützten Gebäuden bedarf demzufolge einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, über die wegen der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit zu entscheiden war.

Nach pflichtgemäßen Ermessen wurde die Genehmigung erteilt. Der Gesamteindruck des Kulturdenkmals wird durch die anzubringenden Wandbefestigungen nicht empfindlich gestört. Aufgrund der vorlegten Tragwerksplanung der VCL GmbH vom 5. März 2021 ist zudem der statische Nachweis erbracht, so dass eine weitere Beeinträchtigung der Substanz der Kulturdenkmale ausgeschlossen werden kann.

Der Forderung des Landesamtes für Denkmalpflege vom 14. Oktober 2022, dass bei der Erneuerung von Aufhängungen diese möglichst an den gleichen Stellen an den denkmalgeschützten Fassaden wieder befestigt werden sollten, wurde insoweit nachgekommen, als statische Gründe keinen anderen Befestigungspunkt verlangen. Hierzu wurde in einer mit Stellungnahme vom 30. Januar 2023 beigebrachten Auflistung dargestellt, wo eine Anbringung der Wandanker in gleicher Lage erfolgt bzw. an welchen Gebäuden aufgrund der Statik eine Neuordnung vorgesehen ist.

Seitens des Landesamtes für Archäologie wurde in der Stellungnahme vom 18. August 2022 lediglich um Aufnahme eines Hinweises zur Meldepflicht von Bodenfunden nach § 20 SächsDSchG gebeten. Dem wurde durch Aufnahme der Nebenbestimmung A III 3.2 Rechnung getragen.

3 Immissionsschutz

Bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen ist das Vorhaben sowohl mit den Belangen des Lärm- und Erschütterungsschutzes als auch des Schutzes vor Luftschadstoffen vereinbar.

3.1 Verkehrslärmbedingte Immissionen

Der Schutz der Anlieger vor Straßenbahnverkehrslärm vollzieht sich nach den gesetzlichen Bestimmungen auf drei verschiedenen, in nachstehender Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Planungen für den Bau von Verkehrswegen haben zunächst im Grundsatz das in § 50 S. 1 BImSchG geregelte „Gebot der Lärm vermeidenden Trassierung“ zu beachten. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für bestimmte Nutzungen vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen schwerer Unfälle im Sinne von Art. 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG verleiht dem Immissionsschutz insoweit zwar ein besonderes Gewicht, aber keinen generellen Vorrang (BVerwGE 71, 163/165). Die Vorschrift entfaltet im vorliegenden Fall aber keine Wirkung, weil die Planung - siehe Abschnitt C IV 8 - nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Nr. 6 ROG und damit auch im Sinne von § 50 S. 1 BImSchG ist. Zum anderen ist es angesichts der Bindung der umzubauenden Straßenbahnanlagen an der Gorkistraße offenkundig, dass der Vorhabenträgerin im Rahmen der eigenen Planungsziele für die Trassenführung kein planerischer Spielraum verbleibt, der für die Erzielung

nennenswerter Lärmvermeidungseffekten ausgenutzt werden könnte.

Weiterhin ist beim Bau oder bei der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen sicherzustellen, dass hierdurch keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (§ 41 Abs. 1 BImSchG - aktiver Lärmschutz). Dies gilt gemäß § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahmen außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

Kann den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder durch technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden, hat der Betroffene gegen den Vorhabenträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld für Schallschutzmaßnahmen (§ 42 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BImSchG - passiver Lärmschutz). Weitergehende Entschädigungen werden durch § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG gewährt (§ 42 Abs. 2 Satz 2 BImSchG).

Die Bundesregierung hat mit der 16. BImSchV von der Ermächtigung gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG Gebrauch gemacht und Grenzwerte für den Schutz der Nachbarschaft festgelegt. Die in der 16. BImSchV festgesetzten Grenzwerte stellen das Zumutbare gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG i. V. m. § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG dar.

Gemäß § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A);
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A);
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A);
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Bezogen auf die konkrete Maßnahme stellt sich vorliegend die Situation wie folgt dar:

Vorliegend stellt das Vorhaben einen erheblichen baulichen Eingriff dar, weil es zu deutlichen Fahrbahn- und Gleisverlegungen aufgrund der Aufweitung des Gleismittenabstandes auf 2,80 m kommt. Dies führt in der Folge aufgrund des hierdurch bedingten Heranrückens der Gleise an die bestehende Bebauung zu einer Verringerung des Abstandes zwischen Verkehrsweg und zu schützender Bebauung.

Weiter war daher zu prüfen, ob durch den erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB (A) oder auf mindestens 70 dB (A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht bzw. der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB (A) am Tage oder 60 dB (A) in der Nacht (weiter) erhöht wird.

Die Vorhabenträgerin hat hierzu die schalltechnische Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen als Unterlage 17 vorgelegt. Grundlage der schalltechnischen Berechnung ist die durch die Vorhabenträgerin vorgenommene Einstufung der an den Schienenweg angrenzenden Gebiete als „Allgemeines Wohngebiet“. Aufgrund eines fehlenden rechtsgültigen Bebauungsplans erfolgte die Einstufung durch die Ermittlung der tatsächlichen Nutzungen. Vor Ort wurde hierzu festgestellt, dass die an den Schienenweg angrenzenden Gebiete überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind.

In der 16. BImSchV sind für allgemeine Wohngebiete und Mischgebiete die folgenden zu beachtenden Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft festgelegt:

	Tag	Nacht
in reinen Wohngebieten (und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten)	59 dB(A)	49 dB(A)

Die Planfeststellungsbehörde hat die Gebietseinstufung des Verfassers der schalltechnischen Untersuchung geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass für das Plangebiet kein Bebauungsplan vorliegt und im Flächennutzungsplan das Gebiet größtenteils als Wohnbaufläche ausgewiesen ist. Auch im Luftbild war ersichtlich, dass das Gebiet durch Wohnbebauung geprägt ist. Die Planfeststellungsbehörde hält die Annahmen in der schalltechnischen Untersuchung zur Gebietseinstufung demzufolge für zutreffend.

Die Berechnung der Beurteilungspegel an den schutzbedürftigen Nutzungen erfolgte nach der Anlage 2 der 16. BImSchV und wurde mit dem EDV-Programm SoundPLAN, Version 8.2, durchgeführt.

Im Ergebnis der detaillierten schalltechnischen Untersuchung kommt es bei den in Tabelle 1 aufgelisteten Gebäuden in den dargestellten Innenbereichen zu einer Erhöhung der Beurteilungspegel um 3 dB (A) bzw. zu einer weiteren Erhöhung der Beurteilungspegel von mindestens 70 dB (A) am Tag oder 60 dB (A) in der Nacht:

Tabelle 1

IP-Nr.	Bezeichnung Immissionsort	Fassade Himmelsrichtung	Geschoss	Überschreitung Tag/Nacht
1	Gorkistraße 70	Südost	EG, 1.OG	Nacht
2	Gorkistraße 65	Nordwest	EG, 1.OG, 2.OG	Nacht
3	Kohlweg 4	Ost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
4	Kohlweg 2	Ost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
5	Gorkistraße 63	Ost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Nacht
5	Gorkistraße 63	Nordost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
5	Gorkistraße 63	Nordwest	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG	Nacht

6	Zittauer Straße 2	Süd	EG, 1.OG	Nacht
6	Zittauer Straße 2	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
7	Schmidt-Rühl- Straße 38	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
7	Schmidt-Rühl- Straße 38	Ost	EG	Nacht
7	Schmidt-Rühl- Straße 38	Ost	1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
9	Gorkistraße 64	West	3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
20	Gorkistraße 55	West	EG	Tag
20	Gorkistraße 55	Nordwest	EG	Tag
20	Gorkistraße 55	Nord	EG	Tag
21	Löbauer Straße 44	Südwest	EG	Tag
21	Löbauer Straße 44	Nordwest	EG	Tag
25	Gorkistraße 50	Südost	EG	Nacht
26	Gorkistraße 48	Südost	EG, 1.OG	Nacht
27	Gorkistraße 44-46	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG	Nacht
28	Gorkistraße 42	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG	Nacht
40	Gorkistraße 32	Südost	EG, 1.OG	Nacht
41	Gorkistraße 30	Süd	EG	Nacht
41	Gorkistraße 30	Ost	EG	Tag und Nacht
41	Gorkistraße 30	Ost	1.OG, 2.OG	Nacht
42	Gorkistraße 28	Ost	EG, 1.OG, 2.OG	Nacht
43	Gorkistraße 26	Ost	EG, 1.OG	Nacht
50	Gorkistraße 20	Südost	EG	Nacht
50	Gorkistraße 20	Süd	EG	Nacht

51	Ossietzkystraße 2	Süd	EG	Nacht
----	-------------------	-----	----	-------

Für die vorbenannten Immissionsorte bei den genannten Geschossen und Fassadenseiten liegt mithin eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV vor, so dass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV eröffnet ist.

Im nächsten Schritt war daher zu ermitteln, an welchen Immissionsorten die festgelegten Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 16. BImSchV überschritten werden. In diesem Zusammenhang war zu berücksichtigen, dass nach § 2 Abs. 3 der 16. BImSchV der Grenzwert nur für den Zeitraum anzuwenden ist, in welchem die Nutzung ausgeübt wird.

Im Ergebnis führt die geplante Maßnahme zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten an folgenden Gebäuden:

Tabelle 2

IP-Nr.	Bezeichnung Immissionsort	Fassade Himmelsrichtung	Geschoss	Überschreitung Tag/Nacht
1	Gorkistraße 70	Südost	EG, 1.OG	Nacht
2	Gorkistraße 65	Nordwest	EG, 1.OG, 2.OG	Nacht
4	Kohlweg 2	Ost	3.OG, 4.OG	Nacht
5	Gorkistraße 63	Ost	1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Nacht
5	Gorkistraße 63	Nordost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
5	Gorkistraße 63	Nordwest	1.OG, 2.OG, 3.OG	Nacht
6	Zittauer Straße 2	Süd	1.OG	Nacht
6	Zittauer Straße 2	Südost	EG	Tag
6	Zittauer Straße 2	Südost	1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
7	Schmidt-Rühl-Straße 38	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
7	Schmidt-Rühl-Straße 38	Ost	1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Tag und Nacht
9	Gorkistraße 64	West	3.OG, 4.OG	Nacht
20	Gorkistraße 55	West	EG	Tag
20	Gorkistraße 55	Nordwest	EG	Tag

20	Gorkistraße 55	Nordwest	EG	Tag
20	Gorkistraße 55	Nord	EG	Tag
21	Löbauer Straße 44	Südwest	EG	Tag
21	Löbauer Straße 44	Nordwest	EG	Tag
25	Gorkistraße 50	Südost	EG	Nacht
26	Gorkistraße 48	Südost	1.OG	Nacht
27	Gorkistraße 44- 46	Südost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG	Nacht
28	Gorkistraße 42	Südost	EG, 1.OG, 2.OG	Nacht
40	Gorkistraße 32	Südost	1.OG	Nacht
41	Gorkistraße 30	Ost	EG	Tag
41	Gorkistraße 30	Ost	1.OG, 2.OG	Nacht
42	Gorkistraße 28	Ost	EG, 1.OG	Nacht
42	Gorkistraße 28	Ost	2.OG	Nacht
43	Gorkistraße 26	Ost	1.OG	Nacht
50	Gorkistraße 20	Südost	EG	Nacht
50	Gorkistraße 20	Süd	EG	Nacht

Auf Grund der in der schalltechnischen Untersuchung zu Verkehrslärmimmissionen getroffenen Feststellung, dass die von der Vorhabenträgerin geplante Maßnahme zu Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten an vorbenannten 18 Gebäuden führen wird, ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen, die nach dem Stand der Technik vermeidbare Verkehrsgeräusche unterbinden. Der aktive Lärmschutz hat dabei Vorrang vor dem passiven Lärmschutz. Nach § 41 Abs. 2 BImSchG gilt die Vorschrift des § 41 Abs. 1 BImSchG allerdings nicht, soweit die Kosten einer Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen. Entscheidend ist insoweit, ob eine konkrete Planung dem Gebot des Vorranges aktiven Lärmschutzes angemessen Rechnung trägt.

Für die vorbenannten Gebäude bei den genannten Geschossen und Fassadenseiten kann kein aktiver Schallschutz in Form von Lärmschutzwänden angeordnet werden, da die Gebäude zum einen zu nahe an der Straße liegen und zum anderen die Immissionsorthöhen bis zum 4. Obergeschoss reichen.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde kann die Lärmvorsorge anlässlich dieses Vorhabens somit nur durch passive Lärmschutzmaßnahmen erfolgen.

Es besteht daher in den in Tabelle 2 dargestellten Geschossen und Fassadenseiten Anspruch auf passiven Lärmschutz.

Neben der Betrachtung des Lärmschutzes der einzelnen Verkehrswege nach den Regelungen der §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV hat die Planfeststellungsbehörde nicht zuletzt wegen der hohen (Vor-)Belastung der Gorkistraße eine Betrachtung der Auswirkungen aller maßgeblichen Straßen – und Schienenverkehrswege zusammen für geboten erachtet (sog. Summenpegel).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt somit nicht, dass sich die tatsächliche Betroffenheit der Bewohner aus einer Gemengelage der genannten Immissionen ergibt, die deshalb auch in ihrer Gesamtheit betrachtet werden muss, um sie im Rahmen dieses Verfahrens angemessen berücksichtigen zu können.

Eine solche Betrachtung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Gesamtbelastung zu erwarten ist, die mit Gesundheitsgefahren oder Eingriffen in die Substanz des Eigentums verbunden ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. November 2004, 9 A 67/03). Die Grenzwerte der 16. BImSchV wollen – wie sich aus § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, § 41 Abs. 3 und § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt – bereits vor erheblichen Belästigungen schützen. Jene markieren jedoch nicht den Übergang zur Gesundheitsgefährdung, sondern sind bewusst niedriger angesetzt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Februar 2003, 9 A 1/02). Der Ordnungsgeber besitzt hier einen weiten Gestaltungsspielraum. Der Staat darf durch seine Entscheidungen keine verkehrlichen Maßnahmen zulassen, die im Ergebnis einen nicht rechtfertigungsfähigen Eingriff in Leben, Gesundheit oder Eigentum auslösen. Dies gebieten die in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 oder Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG enthaltenen Gewährleistungen. § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG ermächtigen den Ordnungsgeber nicht, durch seine Berechnungsverfahren grundrechtswidrige Eingriffe zuzulassen. Für die Auslegung und Anwendung der § 41 Abs. 1 und § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG folgt aus dieser verfassungsrechtlichen Vorgabe: Soweit Pegelwerte in Wohngebieten zu erwarten sind, die jedenfalls oberhalb von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts liegen, ist grundsätzlich eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen (vgl. BayVGH, Urteil vom 18. Juli 1996, 8 C 5 96.1612). Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass eine mehr als unerhebliche und damit abwägungserhebliche Lärmzunahme vorliegt, wenn vorhabenbedingt die Beurteilungspegel Werte erreichen, bei denen das Bestehen einer Gesundheitsgefahr nicht auszuschließen ist. Die Planfeststellungsbehörde setzt hierbei im Sinne eines Anhaltwertes für Wohngebiete Pegel von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts an (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 23. Februar 2005, 4 A 5/04). Zu berücksichtigen ist jedoch, dass – auch im Bereich der Gesundheitsgefährdung – der Vorhabenträgerin anlässlich ihres Vorhabens keine Lärmsanierung für Grenzwertüberschreitungen obliegt, sofern diese nicht zumindest teilweise kausal durch das Vorhaben hervorgerufen werden (BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2008, 9 B 7/07 Rn. 9). Dies bedeutet zugleich, dass die Planfeststellungsbehörde die Lärmproblematik auch bei Vorbelastungen im Bereich der Gesundheitsgefährdung nur in die Abwägung einbeziehen muss, wenn die Lärmbelastung durch das Vorhaben ansteigt (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 5/07, Rn. 17).

Hinsichtlich der konkreten Bewältigung einer festgestellten Gesundheitsgefährdung durch aktiven oder passiven Lärmschutz besteht keine zwingende Notwendigkeit, aktiven Lärmschutz vorzusehen. Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, abzuwägen und zu entscheiden, auf welche Weise eine relevante Gesundheitsgefährdung zu vermeiden ist. Danach hat die Planfeststellungsbehörde, wenn sich die bestehende Belastung bereits im

kritischen Bereich bewegt, abwägend zu prüfen, ob die Erhöhungen überhaupt hingenommen werden können, auch wenn sie in Relation zur bereits bestehenden Vorbelastung marginal sind, bzw. ob sie noch als zumutbar gewertet werden können, wenn zugleich die Auswirkungen in gewissem Umfang kompensiert werden (vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 13. März 2008, 7 D 34/07.NE, Rn. 136 f.). In diesem Zusammenhang sind unter anderem die Kriterien des relativen Umfangs der Zusatzbelastung, der Schutzwürdigkeit der Gebietskategorie und der angemessenen Nutzbarkeit des Objekts unter Berücksichtigung der Vorbelastung und auch der Realisierbarkeit aktiven Schallschutzes relevant. Daneben sind auch die Kriterien zur Bestimmung der Verhältnismäßigkeit aktiven Schallschutzes beachtlich. Hiervon ausgehend ist in der ständigen Rechtsprechung anerkannt, dass auch in Fällen einer vorhabenbedingt hervorgerufenen bzw. gesteigerten Gesundheitsgefährdung unter Umständen die Anordnung passiven Schallschutzes dem Gebot einer gerechten und ordnungsgemäßen Abwägung genügen kann (vgl. Sächsisches OVG, Beschluss vom 15. Dezember 2005, 5 BS 300/05 Rn. 36).

Die Vorhabenträgerin hat als Anlagen 5.3 und 5.4 zur Schalltechnischen Untersuchung die Summenpegel aus Straßen- und Schienenverkehrsgeräuschen abgebildet.

Aus Tabelle 3 ergibt sich, dass zusätzlich zu den Immissionspunkten, aus denen in Tabelle 2 ein Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen abgeleitet wurde, Gebäuden existieren, bei denen eine Überschreitung der Schwellenwerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) im Summenpegel zu verzeichnen ist, sich also ein weitergehender Anspruch auf (passive) Schallschutzmaßnahmen ergeben könnte.

Tabelle 3

IP-Nr.	Bezeichnung Immissionsort	Fassade Himmelsrichtung	Geschoss	Überschreitung 60 dB (A)Tag/ 70 dB(A) Nacht
1	Gorkistraße 70	Südost	EG, 1.OG	Tag
1	Gorkistraße 70	Südost	2.OG, 3.OG	Tag und Nacht
1	Gorkistraße 70	Südost	4.OG	Nacht
1	Gorkistraße 70	Ost	EG, 1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Nacht
2	Gorkistraße 65	Nordwest	EG, 1.OG, 2.OG	Tag
2	Gorkistraße 65	Nordwest	3.OG	Tag und Nacht
2	Gorkistraße 65	Nordwest	4.OG	Nacht
5	Gorkistraße 63	Nordwest	EG	Tag
5	Gorkistraße 63	Nordwest	1.OG, 2.OG	Tag
5	Gorkistraße 63	Nordwest	3.OG	Nacht

6	Zittauer Straße 2	Süd	1.OG, 2.OG, 3.OG, 4.OG	Nacht
22	Gorkistraße 51	Süd	2. OG, 3. OG	Nacht
25	Gorkistraße 50	Südost	1.OG	Nacht
26	Gorkistraße 48	Südost	EG,2.OG	Nacht
40	Gorkistraße 32	Südost	EG, 2.OG, 3.OG	Nacht
41	Gorkistraße 30	Süd	1.OG, 2.OG	Nacht
41	Gorkistraße 30	Ost	1.OG	Tag

Nicht alle stehen jedoch in einem Zusammenhang mit der Maßnahme der Vorhabenträgerin.

Das Vorhaben der Vorhabenträgerin fügt sich in eine Komplexbaumaßnahme u.a. mit der Stadt Leipzig ein. Diese gestaltet im engen räumlichen Zusammenhang mit der Maßnahme der Vorhabenträgerin einzelne Straßenräume komplett um – was nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, jedoch seinerseits und unabhängig von der Maßnahme der Vorhabenträgerin zu Pegelerhöhungen führt.

Um die der Vorhabenträgerin (mit) zuzuordnenden Pegelerhöhungen zu ermitteln, hat die Planfeststellungsbehörde hier daher geprüft, zu welchen der in Tabelle 3 dargestellten Immissionsorten überhaupt ein (möglicher) Zusammenhang zur Maßnahme der Vorhabenträgerin besteht und welche ausschließlich durch Aktivitäten der Stadt Leipzig betroffen werden. Hierzu hat die Planfeststellungsbehörde auf nachrichtlich beigebrachte, schalltechnische Untersuchung für das Straßenbauvorhaben der Stadt Leipzig zurückgegriffen.

Unter Ausblendung dieser Immissionsorte verbleiben nach den vorgelegten Unterlagen an den in der Tabelle 3 aufgeführten Immissionsorten danach folgende Überschreitungen, die nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Unterlagen in einem Zusammenhang mit dem Vorhaben der Vorhabenträgerin stehen könnten:

Tabelle 4

IP-Nr.	Bezeichnung Immissionsort	Fassade Himmelsrichtung	Geschoss	Überschreitung 60 dB (A)Tag/ 70 dB(A) Nacht
1	Gorkistraße 70	Südost	3.OG	Tag
5	Gorkistraße 63	Nordwest	1.OG	Tag
25	Gorkistraße 50	Südost	1. OG	Nacht
26	Gorkistraße 48	Südost	EG, 2.OG	Nacht
40	Gorkistraße 32	Südost	EG, 2.OG, 3.OG	Nacht

Im Rahmen einer immissionsortbezogenen, ergänzenden Prüfung wurde festgestellt, dass sich der Immissionspunkt 70 außerhalb des Baustellenbereiches befindet. Es wurde daher ausgeschlossen, dass die Überschreitung des Schwellenwertes am Immissionspunkt 70 in einem Zusammenhang mit dem Vorhaben der Vorhabenträgerin stehen kann. Die Planfeststellungsbehörde geht daher im Ergebnis davon aus, dass bei den in Tabelle 4 dargestellten Immissionspunkten nur die an den Immissionsorten 5, 25, 26 und 40 ermittelten Überschreitungen der Schwellenwerte von 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts durch die Vorhabenträgerin mit verursacht werden, da hier eine Trassierungsanpassung der Gleise in Richtung Hauswand vorgenommen wird.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte hält die Planfeststellungsbehörde die so festgestellten, vorhabenveranlassten Überschreitungen der Schwellenwerte für zumutbar, soweit ihnen durch passive Lärmschutzmaßnahmen Rechnung getragen wird. Neben den in Tabelle 2 dargestellten Gebäuden hat die Planfeststellungsbehörde daher auch für die betroffenen Innenwohnbereiche der in Tabelle 4 dargestellten Immissionspunkte 5, 25, 26 und 40 Ansprüche auf passiven Schallschutz dem Grunde nach festgestellt (vgl. Nebenbestimmung A III 4.1).

Für die Abwägung zu Gunsten des Vorhabens war im Übrigen ein wichtiger Punkt, dass die Gorki Straße nebst Nebenstraßen zum Teil extrem hohe Vorbelastungen aufweist, die ihrerseits bereits an jene Schwellenwerte heranreichen oder diese sogar schon überschreiten.

Für alle in Tabelle 4 dargestellten Gebäude sind die Immissionsgrenzwerte für Wohngebiete (59 / 49 dB(A)) maßgeblich. Lärmschutzansprüche nach der 16. BImSchV bestehen nicht. Es kommt in allen Fällen nur zu einer relativ geringen Erhöhung des Beurteilungspegels von $\leq 1,3$ dB(A). Aufgrund der geringen Erhöhung geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die zulässigen Innenraumpegel der 24. BImSchV durch die Gewährung passiven Schallschutzes unproblematisch erreicht werden können, sodass jegliche Gesundheitsgefährdung in den vom Vorhaben betroffenen Wohngebäuden wirksam abgewendet wird.

Vor dem Hintergrund des zu gewährenden passiven Lärmschutzes bedarf es aus Sicht der Planfeststellungsbehörde im Übrigen keiner weiteren Schutzmaßnahme, die sich aus der Gesamtlärbetrachtung als solche ergeben.

Schließlich liegt auch keine abwägungsrelevante Erhöhung der Beurteilungspegel des Schienenwegs bei denjenigen Immissionsorten vor, welche nicht unter die 16. BImSchV fallen. Durch das Vorhaben kommt es zu Pegelerhöhungen bis maximal 1,9 dB(A), welche in einer Großstadtumgebung mit extrem hoher Vorbelastung unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegen. Bei einem Großteil der Immissionsorte kommt es zudem zu Pegelreduzierungen um bis zu 3,6 dB(A).

3.2 Erschütterungen

Das Vorhaben begegnet keinen Bedenken hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen durch straßenbahnverkehrsbedingte Erschütterungen.

Ansprüche auf Schutzvorkehrungen des aktiven oder passiven Schallschutzes beurteilen sich in Ermangelung spezialgesetzlicher Vorschriften nach § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Danach sind Schutzvorkehrungen unter anderem dann anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich ist. Wann dies erforderlich ist, wird in der genannten Vorschrift nicht weiter ausgeführt. Es

ist daher auf allgemeine Grundsätze des Immissionsschutzrechts zurückzugreifen. Vorliegend kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die DIN 4150 Teil 2 (Erschütterungen im Bauwesen; Teil 2: Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden – Juni 1999) zur Beurteilung herangezogen werden (erfolgen (BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2010, 7 A 14.09).

Um mögliche negative Auswirkungen durch Erschütterungen im Rahmen des Straßenbahnbetriebes auf die umliegenden Gebäude beurteilen zu können, wurde durch die Vorhabenträgerin als Unterlage 21 ein erschütterungstechnisches Gutachten vorgelegt. Dabei wurden die Erschütterungen an zwei für den Untersuchungsabschnitt repräsentativen Messpunkten berechnet. Als repräsentativ wurden die Gebäude Gorkistraße 29 und 41 angesehen, da diese den geringsten Abstand zur nächstgelegenen Gleisachse im Ist- und Planzustand haben, es sich um mehrgeschossige Bauten mit Wohnungen in allen Etagen und es sich je um ein Gebäude mit Massivdecken (Nr. 41) bzw. Holzbalkendecken (Nr. 29) handelt. Für weitere Gebäude innerhalb des Erschütterungskorridors erfolgte eine Prognose der Erschütterungen dahingehend, ob diese in einem Abstandsbereich liegen, in welchem der untere Anhaltswert A_u nach DIN 4105 Teil 2 überschritten wird. Liegen die maximalen Schwingstärken der Schienenfahrzeug-Vorbeifahrten unter dem Anhaltswert A_u , so sind die Anforderungen der DIN 4105 Teil 2 eingehalten und es treten erfahrungsgemäß keine erheblichen Belästigungen auf.

Im Ergebnis konnten im Planzustand Überschreitungen der Anforderungen der maßgeblichen DIN 4150 Teil 2 für alle Gebäude mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es werden dort die Anforderungen unter Berücksichtigung der Messgenauigkeit eingehalten, sodass keine Ansprüche auf bauliche Maßnahmen zum Erschütterungsschutz bestehen.

3.3 Sekundärer Luftschall

Durch das Vorhaben sind keine Überschreitungen der sekundären Luftschallpegel zu erwarten.

Der sekundäre Luftschall wird als Folge der Körperschallausbreitung von den in Schwingung versetzten Raumbegrenzungsflächen, insbesondere den Geschossdecken, als relativ tieffrequentes Geräusch abgestrahlt. Hierauf bezogene Ansprüche auf Schutzvorkehrungen ergeben sich ebenfalls aus § 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 VwVfG. Da ein spezielles Regelwerk zur Bestimmung der Zumutbarkeitsschwelle bislang nicht gegeben ist, kann nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Orientierung an den Vorgaben der 24. BImSchV erfolgen (BVerwG, Urteil vom 21. Dezember 2010, 7 A 14.09).

In dem durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Erschütterungsgutachten wurde plausibel dargestellt, dass die berechneten sekundären Luftschallpegel die zulässigen Innenpegel für Wohnräume in Anlehnung an die 24. BImSchV unterschreiten.

Ein Anspruch auf bauliche Maßnahmen zum Erschütterungsschutz besteht mithin nicht.

3.4 Baudurchführungsbedingte Emissionen

Bei Einhaltung der unter A III 4.1 ff verfügten Nebenbestimmungen sind baubedingt keine unzumutbaren Immissionen zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Belastung durch Baulärm als auch für eine eventuelle baubedingte Staubbelastung.

Hinsichtlich des zu erwartenden Baulärms ist anzumerken, dass sich die Frage, ob

nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG vorliegen, die gegebenenfalls zu Schutzmaßnahmen führen können, nach §§ 22 Abs. 1, 3 Abs. 1 BImSchG i. V. m. der gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblichen AVV Baulärm vom 19. August 1970 beurteilt. Trotz des seit ihrem Erlass eingetretenen Zeitablaufs ist die AVV Baulärm nicht als überholt anzusehen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, 7 A 11/11, Rn. 25 u. 28).

Die in Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm festgelegten Immissionsrichtwerte entfalten nur für den Regelfall eine Bindungswirkung. Der Normgeber hat bewusst keine Grenzwerte für Baulärm festgelegt, sondern nur Richtwerte festgesetzt, weil erst diese eine flexiblere Handhabung ermöglichen. Dabei ging er davon aus, dass die zuständigen Verwaltungsbehörden bei Überschreiten der Richtwerte grundsätzlich verpflichtet seien, die notwendigen Maßnahmen zur Lärminderung anzuordnen (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, 7 A 11/11, Rn. 30).

Der Normzweck der AVV Baulärm, für Geräuschimmissionen von Baustellen den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen zu konkretisieren und eine gleichmäßige Rechtsanwendung sicherzustellen und damit Rechtssicherheit zu schaffen, wird dadurch nicht in Frage gestellt. Der verbleibende Spielraum für Ausnahmen von der Bindungswirkung ist eng; namentlich ist Nr. 3.1 der AVV Baulärm nicht dahingehend zu verstehen, dass der für die Gebietszuordnung maßgebliche Immissionsrichtwert nur als Orientierungswert betrachtet und ergänzend eine Einzelfallbetrachtung angestellt wird. Überschreitungen des Immissionsrichtwerts kommen nur dann in Frage, wenn die Schutzwürdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogenen festgelegten Immissionsrichtwerten. Dies entspricht auch dem Anliegen des Gesetzgebers, die besonderen Verhältnisse berücksichtigen zu können, unter denen Baumaschinen zum Einsatz kommen. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmvorbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt. Dabei ist der Begriff Vorbelastung nicht einschränkend in dem Sinne zu verstehen, dass nur Vorbelastungen durch andere Baustellen erfasst werden. Maßgeblich ist vielmehr die Vorbelastung im natürlichen Wortsinn. Nachteilige Wirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Für die Gebietsart ist dabei von der bebauungsrechtlich geprägten Situation der betroffenen Grundstücke im Einwirkungsbereich auszugehen; für die tatsächlichen Verhältnisse spielen insbesondere Geräuschvorbelastungen eine wesentliche Rolle (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, 7 A 11/11, Rn. 32).

Die Planfeststellungsbehörde hat daher angeordnet, dass beim Betrieb von Baumaschinen, Baufahrzeugen und Geräten die in der AVV Baulärm unter Nr. 3 genannten Immissionsrichtwerte unter Beachtung der jeweiligen Gebietseinstufung einzuhalten sind.

Außerdem erscheint es der Planfeststellungsbehörde aufgrund der besonderen Örtlichkeiten - ungeachtet der Nebenbestimmung A III 4.1 ff - angezeigt, vorsorglich den Eigentümern oder Nutzern von schutzwürdigen Räumen (z. B. Wohnräumen) dem Grunde nach einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld einzuräumen, soweit trotz aktiver Schutz- bzw. Minimierungsmaßnahmen die Richtwerte der AVV Baulärm überschritten werden (A III 4.1 ff). Die Planfeststellungsbehörde hat dabei dem Umstand Rechnung getragen, dass die schutzwürdigen Gebäude teilweise direkt an

das Vorhabengebiet angrenzen oder nicht weit davon entfernt sind, so dass unter Umständen die Immissionsrichtwerte nicht permanent eingehalten werden können.

Es ist nicht von vornherein auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Straßenbahnausbaumaßnahme Belastungen der Nachbarschaft durch Staubentwicklung auftreten werden, die je nach den Witterungsverhältnissen mehr oder weniger stark ausfallen können. Wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung werden einzelne Emissionen nicht gänzlich zu vermeiden sein. Um möglichst auszuschließen, dass unzumutbare Belastungen auftreten, hat die Planfeststellungsbehörde Nebenbestimmungen erlassen. Zum einen ist Staubimmissionen mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken (A III 4.1 ff). Zum anderen müssen grundsätzlich Bauverfahren vorgesehen und Fahrzeuge und Maschinen zum Einsatz gebracht werden, die hinsichtlich ihrer Schall-, Erschütterungs- und Schadstoffemissionen mindestens dem Stand der Technik entsprechen (A III 4.21 ff).

3.5 Luftschadstoffe

Die Baumaßnahme entspricht dem in § 50 BImSchG angelegten Vermeidungsgrundsatz. Eine Variante, die dem Planungsziel in gleicher Weise entspricht und noch weniger Schadstoffbeeinträchtigungen hervorruft, hat sich unter Berücksichtigung aller Belange nicht angeboten. Es gehen von dem Vorhaben keine unzumutbaren Gefahren, Nachteile oder Belästigungen durch Luftschadstoffe aus.

Speziell festgelegte Grenzwerte zur Beurteilung der Schädlichkeit straßenverkehrsbedingter Schadstoffe ergeben sich aus der 39. BImSchV. Die Einhaltung dieser Grenzwerte ist aber nicht zwingend vorhabenbezogen durch diesen Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen, sondern unter Berücksichtigung der Verursacheranteile durch flächenbezogene Luftreinhaltepläne der zuständigen Immissionsschutzbehörden (§ 47 BImSchG, §§ 27 ff. der 39. BImSchV).

Die Grenzwerte sind jedoch im Rahmen der Abwägung und aufgrund des Gebots der Problembewältigung zu berücksichtigen. Es dürfen durch das Straßenbahnvorhaben jedenfalls keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, die durch das Instrumentarium der Luftreinhaltung nicht wieder zu beseitigen wären und es deswegen ausschließen würden, die vorgegebenen Grenzwerte einhalten zu können.

Das ist vorliegend nicht der Fall.

Zunächst sind keine auf den Fahrzeugeigenschaften beruhende negative Veränderungen des Luftschadstoffausstoßverhaltens der Straßenbahnzüge der Vorhabenträgerin zu erwarten. Darüber hinaus ist der Anteil des Straßenbahnverkehrs am verkehrsbedingten Gesamtluftschadstoffausstoß im Vergleich zum Kfz-verkehrsbedingten Ausstoß wegen des Fehlens von Verbrennungsmotoren gering. Schließlich hat das Vorhaben auf die vom Straßenverkehr herrührenden Luftschadstoffimmissionen keine nennenswerten Auswirkungen. Diese sollen vielmehr durch die Taktverdichtung reduziert werden.

4 Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Das Vorhaben ist mit den Zielen des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit vereinbar.

Zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels, zur Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie zur Einhaltung der europäischen und internationalen Zielvorgaben des Klimaschutzes wurde durch das Gesetz zur Modernisierung des

Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. S. 822) mit Wirkung vom 1. August 2021 § 1 a in das PBefG aufgenommen.

Hiernach sind bei der Anwendung des PBefG die Ziele des Klimaschutzes und der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen.

Unter Klimaschutz sind dabei alle Maßnahmen zu verstehen, die der Erderwärmung und einem damit verbundenen Klimawandel entgegenwirken. Die Klimarechtskonvention der Vereinten Nationen („Pariser Klimaschutzabkommen“) verlangt, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und möglichst auf 1,5 Grad gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen ist (vgl. BVerfG; Beschluss vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18), was vornehmlich durch die Reduktion von Kohlenstoffdioxid erreicht werden kann. Hierbei stellt der motorisierte Verkehr eine wichtige Komponente dar.

Vorliegend wirkt das Vorhaben der Erderwärmung durch eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes entgegen.

Zunächst soll mit dem Vorhaben die Attraktivität des ÖPNV gesteigert sowie durch den barrierefreien Ausbau der Haltestellen die Zugänglichkeit zum ÖPNV verbessert werden. Hierdurch werden zusätzliche Anreize geschaffen, vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV umzusteigen, was eine Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zur Folge hat.

Auch ergibt sich aus dem vorgelegten Ökostromzertifikat Nr. 2023-4458-0001 der Klimainvest Green Concepts GmbH, dass die Vorhabenträgerin 100 % Ökostrom aus Anlagen erneuerbarer Energien beziehe und hierdurch sowie den Ausgleich der Vorkettenemissionen im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 Klimaneutralität im berechneten Stromverbrauch erreiche. Entgegenstehende Anhaltspunkte liegen der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Weiter kommt es durch das Vorhaben zu einem Verlust einer Baumgruppe von neun Bäumen sowie einer Hecke in einer Flächengröße von 115 m². Darüber hinaus bewirkt das Vorhaben eine Vollversiegelung unversiegelter Flächen von 1.641 m².

Diese naturschutzrechtlichen Eingriffe (näher dazu unter Kapitel C V 6) bewirken zudem, dass CO₂ nicht mehr in den betroffenen Böden und Pflanzen gespeichert werden kann. Um welche Menge an CO₂ es sich hier genau handelt, kann aufgrund fehlender konkretisierender Vorschriften, Methoden, Leitfäden oder sonstiger Handreichungen zur Ermittlung der Menge der Speicherung von CO₂ in Böden und Pflanzen derzeit nicht eingeschätzt werden. Dies kann jedoch dahinstehen, da die Vorhabenträgerin als Kompensationsmaßnahmen für die naturschutzrechtlichen Eingriffe die Entsiegelung von 65 Baumscheiben sowie die Anpflanzung von 65 Bäumen vorgesehen hat. In der Folge kann nach deren Heranwachsen CO₂ wieder fixiert werden.

Im Ergebnis geht die Planfeststellungsbehörde deshalb von der Klimaneutralität des Vorhabens aus. Jedenfalls spricht nichts dafür, dass das Vorhaben die termingerechte Erreichbarkeit der nationalen Klimaschutzziele ernsthaft in Frage stellen kann.

Auch stellt sich das Vorhaben als nachhaltig dar.

Unter Nachhaltigkeit ist eine Form des ökologischen und ökonomischen Handelns zu verstehen, die gegenwärtigen und zukünftigen Generationen vergleichbare oder bessere Lebensbedingungen sichern soll, indem die dazu notwendigen Hauptelemente

Umwelt, aber auch wirtschaftliche sowie soziale Aspekte sorgsame Anwendung finden und entsprechend geschützt werden (vgl. Brundtland report „Our Common Future“ der World Commission on Environment and Development der Vereinten Nationen 1987, S. 37).

Wie bereits dargestellt, stellt sich der Straßenbahnverkehr bereits jetzt als klimafreundlich dar, wodurch das Vorhaben einen Beitrag dazu leistet, den gegenwärtigen oder zukünftigen Generationen vergleichbare Lebensbedingungen zu ermöglichen. Auch der barrierefreie Umbau der Haltestellen und die damit einhergehende Inklusion dienen diesem Ziel. So werden auch Menschen mit Gehbeeinträchtigungen die Möglichkeit des umweltfreundlichen ÖPNVs eröffnet und ein Ausweichen auf den motorisierten Individualverkehr mit den einhergehenden CO₂-Emissionen verringert.

Dies vorangeschickt, sind für die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte ersichtlich, die einer Nachhaltigkeit des Vorhabens entgegenstehen.

5 Kommunale Belange

Das Vorhaben ist mit den kommunalen Belangen der Stadt Leipzig vereinbar.

Nach § 2 Abs. 1 SächsGemO erfüllen die Städte und Gemeinden in ihrem Gebiet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle öffentlichen Aufgaben in eigener Verantwortung und schaffen die für das soziale, kulturelle, sportliche und wirtschaftliche Wohl ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen, soweit die Gesetze nichts Anderes bestimmen. Nach § 38 S. 1 BauGB sind auf Planfeststellungsverfahren und sonstige Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung für Vorhaben von überörtlicher Bedeutung sowie auf die auf Grund des BImSchG für Errichtung und Betrieb öffentlich zugänglicher Abfallbeseitigungsanlagen geltenden Verfahren die §§ 29 bis 37 BauGB nicht anzuwenden, wenn die Gemeinde beteiligt wird; städtebauliche Belange sind zu berücksichtigen. Damit ist die Planfeststellung insbesondere nicht davon abhängig, dass die Stadt Leipzig nach § 36 BauGB ihr Einvernehmen zur Planung erklärt hat; ihre Belange sind jedoch zu berücksichtigen. Die Stadt Leipzig machte in ihrer Stellungnahme vom 11. Oktober 2022 außer den Belangen des Naturschutzes, des Immissionsschutzes sowie des Grundeigentums, die in den betreffenden Kapiteln dieses Planfeststellungsbeschlusses behandelt werden, keine weiteren eigenen Belange geltend.

6 Naturschutz und Landschaftspflege

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar.

6.1 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatschG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG dann vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Ein Eingriff ist unzulässig, wenn solche vermeidbaren erheblichen oder

nachteiligen Beeinträchtigungen nicht unterlassen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG). Der Verursacher ist weiter gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Nach § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht vermeidbar oder nicht innerhalb angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege anderen Belangen im Rang vorgehen.

Bedarf ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften, hier die Planfeststellung nach § 28 Abs. 1 PBefG, einer behördlichen Zulassung, hat die Planfeststellungsbehörde nach § 17 BNatSchG und § 12 SächsNatSchG zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen, das bedeutet insbesondere die Entscheidung über die Zulassung eines Eingriffs und die Entscheidung über Kompensationspflichten, im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Das ist gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. 47 Abs. 1 SächsNatSchG die Stadt Leipzig als untere Naturschutzbehörde. § 12 Abs. 1 Satz 1 SächsNatSchG sieht zwar vor, dass alle zur Durchführung von § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde zu treffen sind. In § 12 Abs. 4 SächsNatSchG ist jedoch geregelt, dass bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplanes durchgeführt werden sollen, der § 17 Abs. 1 BNatSchG für die Planaufstellung entsprechende Anwendung findet. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde gilt daher § 17 Abs. 1 BNatSchG; eine Pflicht zur Herstellung des Einvernehmens besteht somit nicht.

6.1.1 Vorliegen eines Eingriffs in Natur und Landschaft

Das Vorhaben stellt einen Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 4 SächsNatSchG dar.

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich bei Eingriffen in Natur und Landschaft um Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

In § 9 Abs. 2 SächsNatSchG hat der Landesgesetzgeber in einem nicht abschließenden Katalog bestimmte Vorhaben als Eingriffe in Natur und Landschaft definiert. Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 4 SächsNatSchG zählt zu den Eingriffen insbesondere die Errichtung oder wesentliche Änderung von Verkehrswegen im Außenbereich.

6.1.2 Vermeidbarkeit und Minimierung

Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff ist nicht vermeidbar.

Die Vorhabenträgerin hat folgende in den Maßnahmeblättern dargestellte Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Vermeidung der Beeinträchtigung des Oberbodens (1 V)

Sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau des entnommenen Bodens gemäß DIN 18915 und RAS-LP 2. Baustelleneinrichtung und Bewegung Baumaschinen nur auf befestigtem Boden.

- Kronen-, Stamm- und Wurzelschutz (2 V)

Schutzvorkehrungen während der Bauzeit gegen mechanische Beschädigung der angrenzenden Straßenbäume im Stamm- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 und RAS-LP4

- Ausschluss artenschutzfachlicher Beeinträchtigungen und Gefährdungen (3 V)

Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar durchgeführt. Durch ökologische Baubegleitung sollen Beeinträchtigungen streng und besonders geschützter Tierarten vermieden werden.

Auch nach Durchführung der beschriebenen Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen verbleiben erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter. Erheblich sind Beeinträchtigungen, wenn sie sich deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushalts auswirken und deren Funktionsfähigkeit wesentlich stören. Bei den verbleibenden erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzgüter handelt es sich um erhebliche Verluste der Bodenfunktionen sowie der biologischen Vielfalt als Folge der Versiegelung und des Verlustes von Baumgruppen. So kommt es im Rahmen des Vorhabens zu einer dauerhaften Neuversiegelung von insgesamt 1.641 m² Fläche. Aufgrund der Versiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen und -merkmale weitgehend beseitigt bzw. erheblich verändert. Die Bodenbildung wird durch die Versiegelung vollständig unterbunden. Weiter kommt es durch das Vorhaben zum Verlust einer Baumgruppe von 9 Bäumen sowie einer Hecke in einer Flächengröße von 115 m². Die Baumgruppe und Hecke sind Lebens-, Nahrungs- und Rastraum für weniger empfindliche Vogel-, Insekten- und Kleinsäugerarten und weisen innerhalb des durch Bebauung überprägten Planungsraumes eine zum Teil hohe Bedeutung als Rückzugs- und Vernetzungsbiotop mit Lebensraumfunktionen auf. Somit resultiert aus dieser Maßnahme auch ein erheblicher Biotopwertverlust.

Zudem sind die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unvermeidbar. Das Anhörungsverfahren hat keine Hinweise darauf erbracht, dass zumutbare Alternativen vorliegen könnten, welche es gestatten, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort oder anderenorts ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen zu können. Im Rahmen der Konfliktdanalyse wurden die unvermeidbaren Beeinträchtigungen ermittelt, die zu einer Veränderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Nur diese Beeinträchtigungen sind im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG relevant und somit auszugleichen oder zu ersetzen.

Unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, der auch für die landschaftspflegerische Begleitplanung gilt, drängen sich der Planfeststellungsbehörde keine weiteren Maßnahmen auf, die angeordnet werden müssten, um Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild zu vermeiden.

6.1.3 Kompensation des Eingriffes durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Vorhabenträgerin hatte, da der Eingriff nicht weiter zu vermeiden bzw. zu vermindern war, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Betracht zu ziehen.

Hierzu hat die Vorhabenträgerin folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation des Eingriffes vorgesehen, welche planfestgestellt worden sind:

- 1 A: Entsiegelung von Baumscheiben für geplante Baumpflanzungen
- 1 E: Anpflanzung von 65 Bäumen

6.1.4 Bilanzierung der Eingriffe und der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Nach § 2 Abs. 3 NatSchAVO sind die durch die Eingriffe gestörten Funktionen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds einerseits sowie die geplanten Wirkungen des funktionalen Ausgleichs von Eingriffsfolgen andererseits naturschutzfachlich zu bilanzieren und darzustellen.

Durch die Vorhabenträgerin wurde auf Grundlage der Handlungsempfehlung zur Bewertung der Bilanzierung des Freistaates Sachsen ein Kompensationsbedarf von 3968 Wertpunkten für den Eingriff ermittelt sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen von 3976,5 Wertpunkten dargestellt.

6.1.5 Ergebnis Eingriffsregelung

Die Prüfung der Planfeststellungsbehörde hat ergeben, dass bei der Planung des Vorhabens die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen beachtet wurden. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wurden, wie im vorangegangenen Kapitel dargestellt, vollständig erfasst und beschrieben. Entsprechend der gesetzlich angeordneten Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind, erfolgte die Planung der unter C V 6.1.2 beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung der zu erwartenden Eingriffe. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bestehen keine Zweifel an der fachlichen Eignung dieser Maßnahmen zur Vermeidung und zur Minderung. Entsprechend der gesetzlich weiter angeordneten Hierarchie, wonach Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht vermeidbar sind, auszugleichen oder zu ersetzen sind, erfolgte die Planung der unter C V 6.1.3 beschriebenen Ausgleichs- sowie der Ersatzmaßnahmen.

Im Ergebnis steht für die Planfeststellungsbehörde die fachliche Eignung der unter C V 6.1.3 beschriebenen Ausgleichs- sowie der Ersatzmaßnahmen außer Zweifel.

Die Bilanz zwischen den Beeinträchtigungen bzw. den Eingriffen in Natur und Landschaft einerseits und der fachlich geeigneten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen weist einen Kompensationsüberschuss von 8,5 Wertpunkten aus. Ein zusätzlicher Kompensationsbedarf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BNatSchG besteht nicht. Da der naturschutzrechtlich relevante Eingriff durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen voll umfänglich kompensiert werden kann, besteht kein landschaftspflegerisches Kompensationsdefizit. Damit bedarf es keiner spezifisch naturschutzrechtlichen Abwägung gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG.

6.2 Artenschutz

6.2.1 Allgemeiner Artenschutz

Belange des allgemeinen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in § 39 BNatSchG normierten allgemeinen Regelungen zum Artenschutz zu beachten. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG u. a. verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Ein weiteres Verbot enthält § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG, wonach die Gehölbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres untersagt ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wild lebenden Tiere sicherstellen und wurde im Beschluss berücksichtigt.

Anhaltspunkte, dass andere allgemeine artenschutzrechtliche Tatbestände des BNatSchG tangiert sein könnten, hat die Planfeststellungsbehörde nicht.

6.2.2 Besonderer Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des besonderen Artenschutzes vereinbar.

Anhaltspunkte, dass besondere artenschutzrechtliche Tatbestände tangiert sein könnten, liegen nicht vor.

7 Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation

Das Vorhaben tangiert Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie der Telekommunikation. Die Vorhabenträgerin hat die nach ihrer Auffassung erforderlichen Maßnahmen in den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.1) sowie im Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.2) dargestellt. Die Unterlagen sind den Rechtsträgern der betroffenen Leitungen im Rahmen der Anhörung zur Verfügung gestellt worden.

Soweit diese Rechtsträger zu den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen Einwendungen erhoben oder ergänzende Hinweise vorgetragen haben, wird im Folgenden darauf eingegangen.

Unter A III 6 hat die Planfeststellungsbehörde allgemeine Nebenbestimmungen erlassen, die den Zweck haben, die öffentliche Ver- und Entsorgung während der Bauphase aufrecht zu erhalten und auf die berechtigten Belange der Leitungseigentümer Rücksicht zu nehmen.

Die Leipziger Wasserwerke GmbH (im Folgenden LWW) gab mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 folgende Stellungnahme ab:

Im Vorfeld sei die LWW mehrfach beteiligt und die technischen Belange der LWW weitestgehend berücksichtigt worden.

Es seien jedoch fehlerhafte bzw. unzureichende oder fehlende Eintragungen im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und in den Regelungsunterlagen (Unterlage 11) festgestellt worden. Auf eine Aufzählung der einzelnen Punkte wird an dieser Stelle verzichtet. Hierzu wird auf die Stellungnahme der LWW verwiesen.

Die LWW wies ausdrücklich darauf hin, dass weder ein bestätigter Kostenschlüssel noch ein Vertragsentwurf zur Leistungs- und Kostenteilung vorlegen würde. Einer ggf. erforderlichen Erhöhung der Einleitparameter an ggf. betroffenen Einleitstellen könne nur stattgegeben werden, wenn die Stadt Leipzig der bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis zustimme.

Die LWW wies darauf hin, dass bei den geplanten Baumpflanzungen auf einen ausreichenden Abstand zu ihrem Leitungsbestand zu achten sei. Bei Nichteinhaltung käme die bestehende Vereinbarung zwischen der Stadt Leipzig und der LWW zum Schutz der Bäume der Stadt Leipzig und zum Schutz unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen zum Tragen.

Bei Einhaltung der in ihrer Stellungnahme aufgeführten Bedingungen und Hinweise stimme man dem Entwurf der Baumaßnahme zu.

Entsprechend ihrer Zusicherung in der fachtechnischen Stellungnahme hat die Vorhabenträgerin die von der LWW vorgetragene Hinweise, Änderungen und Ergänzungen im Erläuterungsbericht vorgenommen. Hinsichtlich der Kosten verwies die Vorhabenträgerin auf die noch abzuschließende Kostenteilungsvereinbarung.

Die aufgeführten fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen im Regelungsverzeichnis und in den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis hat die Vorhabenträgerin geprüft und in den Unterlagen entsprechend korrigiert bzw. ergänzt. Die Vorhabenträgerin sicherte die Einhaltung der anderen allgemeinen Hinweise sowie die weitere enge Abstimmung mit den LWW zu.

Die geänderten Unterlagen wurden der LWW mit der Erwidern der Vorhabenträgerin übersandt.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2023 teilte die LWW zur Erwidern mit, dass die vertragliche Regelung zum Anschluss und der Ableitung des Oberflächen- und Sickerwassers an bzw. in Anlagen der LWW noch in Bearbeitung sei und nach planerischer Konkretisierung fertiggestellt werde.

Auch wenn der Erläuterungsbericht nicht planfestgestellt wird, hat die Vorhabenträgerin die von der LWW aufgeführten redaktionellen Fehler beseitigt. Gleiches trifft auch für die Anmerkungen zum Regelungsverzeichnis bzw. den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis zu, so dass für die Planfeststellungsbehörde kein Grund für weitergehende Veranlassungen bestand.

Der Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten ist nicht Voraussetzung für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses. Davon, dass es zum Abschluss kommen wird, geht die Planfeststellungsbehörde gleichwohl aus Erfahrung aus. Sie verweist im Übrigen auf die allgemeinen Nebenbestimmungen unter A II 6, mit deren Einhaltung durch die Vorhabenträgerin den berechtigten Interessen der LWW angemessen entsprochen wird.

Die übrigen von der LWW gegebenen Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und deren Vollzug. Da derzeit nicht erkennbar ist, dass sich Konflikte ergeben können, für die die einschlägigen Regelwerke keine Lösung aufzeigen, sieht die Planfeststellungsbehörde von weitergehenden spezifischen Nebenbestimmungen ab.

Die Netz Leipzig GmbH hat im Auftrag der Stadtwerke Leipzig GmbH und im eigenen Namen per E-Mail vom 17. Oktober 2022 erklärt, dass sie bereits umfangreich in die

Planung einbezogen sei und sich mit der Vorhabenträgerin und dem VTA in abschließenden Abstimmungen befinde. Bezüglich der Konflikte zum vorhandenen Leitungsbestand habe es bereits Abstimmungen gegeben, die erforderlichen Maßnahmen seine der LVB übergeben worden. Es sei vorgesehen, im gesamten Bereich der Maßnahme ein Leerrohr für Telekommunikationskabel zu verlegen sowie ein Leerrohr zwischen einem im südlichen Bereich der Haltestelle neuzusetzenden Schach zum Telekommunikationsschrank im Haltestellenbereich.

In ihrer fachtechnischen Erwiderung hat die Vorhabenträgerin zugesichert, dass die Ergebnisse der bereits im November 2022 erfolgten Abstimmungen zur KSE-Rohrtrasse mit dem Fachbereich der Netz Leipzig in der Ausführungsplanung berücksichtigt würden.

Mit der Nebenbestimmung A III 6.1 hat die Planfeststellungsbehörde sichergestellt, dass, alle Maßnahmen mit der Netz Leipzig abgestimmt und die Ver- und Entsorgungsunternehmen in die weitere Planung und Ausführung einbezogen werden müssen. Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen unter A III 6 sieht die Planfeststellungsbehörde die berechtigten Belange des Versorgungsunternehmens als ausreichend berücksichtigt an.

Die Vodafone Kabel Deutschland GmbH (nachfolgend Vodafone) hat per E-Mail vom 20. Oktober 2022 unter Beifügung von Lageplänen sowie ihrer Kabelschutzanweisungen Stellung genommen und mitgeteilt, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen ihres Unternehmens befänden. Diese seien bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürften nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Bei einer erforderlichen Umverlegung oder Baufeldfreimachung benötige man drei Monate vor Baubeginn einen entsprechenden Auftrag, um eine Planung und Bauvorbereitung veranlassen und die notwendigen Arbeiten durchführen zu können. Man weise außerdem darauf hin, dass ggf. z. B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach § 150 Abs. 1 BauGB die durch die Ersetzung oder Umverlegung der Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten zu erstatten seien.

Die Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen, soweit nicht gesetzlich oder vertraglich etwas Anderes geregelt ist. § 150 Abs. 1 BauGB dürfte allerdings nicht einschlägig sein. Er regelt Fälle, in denen in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Anlagen der öffentlichen Ver- und Entsorgung infolge der Durchführung der Sanierung nicht mehr zur Verfügung stehe und in denen die Gemeinde dem Träger der Aufgabe die ihm durch den Ersatz oder die Verlegung dieser Anlage entstehenden Kosten zu erstatten hat.

Laut Regelungsverzeichnis (Ifd. Nr. 2.1.) sind keine Änderungen an den Bestandsanlagen vorgesehen. Soweit es erforderlich ist, sind Schutzvorkehrungen der Anlagen im Näherungsbereich zu veranlassen.

Bei Einhaltung der Nebenbestimmung und aufgrund der Zusicherung der Vorhabenträgerin sieht die Planfeststellungsbehörde keine Notwendigkeit für weitergehende Regelungen.

Die HLkomm Telekommunikations GmbH (nachfolgend HLkomm) teilte mit Schreiben vom 8. August 2022 mit, dass keine prinzipiellen Einwände bestünden. Sie wies darauf hin, dass – wie der beigefügten Bestandsdokumentation zu entnehmen sei – sich Rohranlagen der HLkomm im Bauabschnitt befinden würden und ihrerseits derzeit kein Handlungsbedarf bestünde. Es werde um Bestandsschutz der Anlagen gebeten.

Da laut Regelungsverzeichnis (Unterlage 11.2, lfd. Nr. 2.1.) keine Änderung der Bestandsanlagen vorgesehen und diese nur, soweit erforderlich, im Näherungsbereich zu sichern sind, sieht die Planfeststellungsbehörde neben den unter A III 6 aufgenommenen Nebenbestimmungen keinen weiteren Regelungsbedarf.

Mit Schreiben vom 12. August 2022 teilte die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH für die beteiligte envia TEL GmbH mit, dass im Planungsbereich keine Anlagen der envia Mitteldeutschen Energie AG vorhanden seien.

Da sich die sowohl die Deutsche Telekom Technik GmbH als auch die GasLINE mbH & Co. KG nicht zum Vorhaben geäußert hat, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass seitens dieser Unternehmen keine Bedenken gegen die Planung bestehen.

8 Raumordnung und Landesplanung

Die Planung ist mit den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG vereinbar.

Danach ist die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge, insbesondere die Erreichbarkeit von Einrichtungen und Angeboten der Grundversorgung für alle Bevölkerungsgruppen in angemessener Weise zu gewährleisten. Vor allem in verkehrlich hoch belasteten Räumen und Korridoren wie der Stadt Leipzig sind die Voraussetzungen zur Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie den ÖPNV zu verbessern. Raumstrukturen sind so zu gestalten, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Der derzeit gültige Regionalplan Leipzig-West Sachsen, genehmigt am 2. August 2021, in Kraft getreten mit Bekanntmachung vom 16. Dezember 2021, sieht das Ziel 3.4.6 vor, das Straßenbahnnetz Leipzig bedarfsgerecht auszubauen und so zu entwickeln, dass der Straßenbahnverkehr beschleunigt und die Verknüpfung mit anderen Verkehrsträgern verbessert wird. Weiter ist das Vorhaben nicht raumbedeutsam im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG und unterliegt daher nicht den in § 4 Abs. 1 ROG geregelten Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung. Insbesondere scheidet ein Verstoß gegen Ziele der Raumordnung aus.

9 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenbahnverkehrs

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenbahnverkehrs vereinbar.

Nach § 60 Abs. 1 BOStrab darf mit dem Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen erst begonnen werden, wenn die Prüfung der Bauunterlagen durch die Technische Aufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1 S. 3 PBefG ergeben hat, dass die Vorschriften der BOStrab beachtet sind und die Vorhabenträgerin durch einen Planfeststellungsbeschluss oder durch einen Zustimmungsbescheid nach § 60 Abs. 3 BOStrab vom Prüfergebnis unterrichtet worden ist. Nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 BOStrab erteilt die Technische Aufsichtsbehörde einen Zustimmungsbescheid, wenn die Prüfung der Bauunterlagen nicht bereits im Planfeststellungsverfahren mit positivem Ergebnis erfolgt ist. Technische Aufsichtsbehörde nach § 54 Abs. 1 S. 3 PBefG ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SächsPBefZuVO das Landesamt für Straßenbau und Verkehr. Die Prüfung der Bauunterlagen vor Baubeginn erfolgt auf der Grundlage von Unterlagen, deren Konkretisierungsgrad dem einer Ausführungsplanung entspricht. Dieser Planfeststellungsbeschluss erfolgt dagegen auf der Grundlage von Unterlagen mit dem Konkretisierungsgrad einer Genehmigungsplanung. Die Ausführungsplanung geht in Bezug auf einzelne, insbesondere Aspekte der Straßenbahnbetriebssicherheit über den Konkretisierungsgrad der im Planfeststellungsverfahren vorgelegten Unterlagen hinaus.

Die Ausführungsplanung liegt zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung demzufolge noch nicht vor. Aus diesem Grund kann die Prüfung der Bauunterlagen nicht bereits im Planfeststellungsverfahren mit positivem Ergebnis erfolgen, mit anderen Worten es bedarf nach § 60 Abs. 3 Nr. 2 BOStrab eines Zustimmungsbescheides der Technischen Aufsichtsbehörde zusätzlich zu diesem Planfeststellungsbeschluss.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr als Technische Aufsichtsbehörde äußerte sich zum Vorhaben mit Stellungnahme vom 11. Oktober 2022. Die Erwidern der Vorhabenträgerin erfolgte am 1. Februar 2021.

Mit der Stellungnahme forderte das Landesamt für Straßenbau und Verkehr unter anderem, dass die Zustimmung nach § 60 BOStrab zu beantragen sei.

Voraussetzung für den Baubeginn ist nach § 60 BOStrab, dass die Prüfung der Bauunterlagen durch die Technische Aufsichtsbehörde ergeben hat, dass die Vorschriften dieser Verordnung beachtet werden. Das Verfahren zur Zustimmung der Technischen Aufsichtsbehörde ist nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Verfahrenseinzelheiten wie Antragstellung, beizufügende Stellungnahmen und Unterlagen bleiben dem nachfolgenden Zustimmungsverfahren bezüglich der Ausführungsplanung vorbehalten. Hierzu wird keine Regelung im Planfeststellungsbeschluss als notwendig erachtet, da eine unmittelbare gesetzliche Verpflichtung besteht, die keiner gesonderten Umsetzung durch einen Planfeststellungsbeschluss bedarf.

Weiter bittet das Landesamt für Straßenbau und Verkehr um Berücksichtigung der Darstellung der Lichtraumbedarfe maßgebender Straßenbahnen in den Bauplänen.

Diese Forderung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr zielt auf die Erstellung der Ausführungsplanung und nicht auf eine Änderung der vorliegenden Planung ab. Die Planfeststellungsbehörde geht aufgrund der Erwidern der Vorhabenträgerin davon aus, dass die Forderung in der folgenden Planungsphase der Ausführungsplanung beachtet wird. Den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenbahnverkehrs wird durch die Prüfung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als Technische Aufsichtsbehörde im Zustimmungsverfahren vertieft Rechnung getragen werden. Die vorliegende Genehmigungsplanung berücksichtigt diese Belange nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in einem für dieses Stadium ausreichendem Maße.

Soweit das Landesamt für Straßenbau und Verkehr in der Inselhaltestelle „Löbauer Straße“ eine durchgängig nutzbare Breite von 2 m fordert, widerspricht dies der Regelung in § 31 Abs. 5 Satz 2 BOStrab. Hiernach bedürfen Haltestellen, die sich im öffentlichen Raum befinden, anstelle einer nutzbaren Breite von 2 m lediglich eine solche von 1,5 m. Die Inselhaltestelle Löbauer Straße befindet sich in Fahrbahnmitte und somit im öffentlichem Straßenraum. Aus diesem Grund ist die vorgesehene nutzbare Bahnsteigbreite von 1,50 m ausreichend.

Dem Hinweis des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, die Querneigung der Bahnsteige solle gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 BOStrab maximal 2 % betragen, ist die Vorhabenträgerin nachgekommen und hat die Querneigung in der Planung auf 2 % geändert.

10 Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs

Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs liegt vor.

Mit Stellungnahme vom 12. Oktober 2022 teilte die Polizeidirektion Leipzig mit, dass bezüglich der geplanten Ausgestaltung der Zu- und Abfahrten zu der Inselhaltestelle die Gefahr bestehe, dass insbesondere Linksabbieger aus der östlichen Löbauer Straße versehentlich in den Haltestellenbereich einführen. Um dies zu verhindern, könne an der Haltestellenzufahrt neben dem Deckenschluss in dunklem Asphalt die Einfassung des Gleisbereichs an den Inselköpfen mittels Markierung anstelle einer Pflasterreihe umgesetzt werden, so dass eine eindeutige Trennung des Haltestellenbereichs von der angrenzenden Fahrbahn dauerhaft gegeben sei.

Mit Erwidern vom 2. Februar 2023 sicherte die Vorhabenträgerin die empfohlene Ausgestaltung der Zu- und Abfahrten zu der Inselhaltestelle zu und setzte dies planerisch u.a. in der Unterlage 5.1 a um.

Mit Stellungnahme vom 2. Mai 2023 stimmte die Polizeidirektion Leipzig dem Vorhaben zu.

Aufgrund der geänderten Ausgestaltung der Zu- und Abfahrten zu der Inselhaltestelle sieht die Planfeststellungsbehörde die von der Polizeidirektion Leipzig geltend gemachten Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs als gewahrt an.

Darüber hinaus sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass durch das Vorhaben die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs gefährdet wird.

VI Private Belange

1 Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten werden durch den mit dem Vorhaben notwendigerweise verbundenen Flächenverbrauch berührt.

Die Rechtswirkungen dieses Planfeststellungsbeschlusses auf die eigentumsrechtlichen Belange von Grundeigentümern und sonstigen Berechtigten werden in den folgenden Absätzen beschrieben.

1.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Gemäß § 30 Satz 2 PBefG ist der festgestellte Plan dem folgenden Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird verbindlich entschieden, welche Flächen für welchen Zweck benötigt werden. Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet damit eine sogenannte enteignungsrechtliche Vorwirkung.

Die Genehmigung führt jedoch nicht zu einer Änderung des Privateigentums. Eine derartige Änderung der Eigentumslage erfolgt erst durch freihändigen Erwerb durch die Vorhabenträgerin oder ggf. in einem Enteignungsverfahren. Auch über die Höhe der Entschädigung ist im Rahmen der Planfeststellung noch nicht zu entscheiden. Ist der Planfeststellungsbeschluss bestandskräftig, kann der betroffene Eigentümer in der Regel eine nachfolgende Enteignung nicht mehr abwenden, da regelmäßig geringere

Eingriffe in das Eigentum - im Vergleich zu dem durch den Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maß der Inanspruchnahme - ausscheiden.

Bereits der Planfeststellungsbeschluss muss daher hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen. Mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus Art. 14 Abs. 1 GG überwunden. Dieser Abwehranspruch wandelt sich dann in einen Entschädigungsanspruch (Art. 14 Abs. 3 GG). Die Planfeststellungsbehörde ist sich insbesondere der grundrechtsrelevanten Problematik bewusst und hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum geprüft, ob das Vorhaben in seinen Einzelheiten im Rahmen der Abwägung die entgegenstehenden Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 GG zu überwinden geeignet ist. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei Überlegungen angestellt, ob die Eingriffe in das Eigentum verringert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf führen, ohne die Planungsziele zu beeinträchtigen.

Im Ergebnis überwiegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde die öffentlichen Zielsetzungen für den Ausbau der Gleisanlagen gegenüber den privaten Belangen. Diese sind geeignet, sich auch gegen die Grundrechtspositionen aus Art. 14 Abs. 1 GG durchzusetzen.

1.2 Umfang des notwendigen Grunderwerbs

Die Realisierung der mit vorliegendem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Maßnahmen führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von 311 m². Welche Grundstücke im Einzelnen von dem Grunderwerb betroffen sind, ergibt sich aus den planfestgestellten Grunderwerbsunterlagen (Unterlage 10), auf die hiermit verwiesen wird.

Für diese Maßnahmen ist der Flächenbedarf auf Dauer angelegt, während für Baustelleneinrichtungen, technologische Arbeitsstreifen und die Baustellenumfahrung benötigte Flächen nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen wieder an die Eigentümer bzw. Nutzer zurückgegeben und im Allgemeinen unverändert weiter genutzt werden können.

Die Eingriffe in das Eigentumsrecht der Grundstückseigentümer sind unvermeidbar. Die technischen Ausbauparameter und die Maßnahmen sind auch im Hinblick auf die Eigentumsbelange umfassend gegeneinander und untereinander abgewogen worden. Den öffentlichen Interessen, die für die Realisierung dieser Maßnahmen sprechen, gebührt der Vorrang.

1.3 Vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen

Während der Baumaßnahme sind keine vorübergehenden Inanspruchnahmen erforderlich.

1.4 Weitergehende Regelungen zum Schutz des privaten Eigentums

Die Planfeststellungsbehörde hatte weiterhin zu betrachten, ob mittelbare (immissionsseitige) Auswirkungen in den Ausbauabschnitten weitergehende Regelungen zum Schutz des privaten Eigentums erforderlich machen. Das ist jedoch nicht der Fall. Trotz der hohen lärmseitigen Betroffenheiten sind weitergehende Ansprüche als die dem Grunde nach festgesetzten Ansprüche auf passiven Schallschutz nicht ersichtlich.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG besteht zwar die Möglichkeit, lärmseitigen Betroffenen gegenüber einem Vorhabenträger den Anspruch auf Übernahme einer ihm gehörenden baulichen Anlage zum Verkehrswert einzuräumen. Das kommt jedoch nur dort in Betracht, wo aufgrund von Verkehrsimmissionen ein Grundstück bei objektiver Betrachtung wertlos ist. Die Rechtsprechung knüpft derartige Ansprüche an die Frage an, ob trotz Lärmschutzmaßnahmen schwere und unerträgliche Lärmbelastungen verbleiben. Ein Übernahmeanspruch kann dabei grundsätzlich bestehen, wenn die vom Verkehrsweg und/oder dem Summenpegel ausgehenden Beurteilungspegel im Mittel 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts erreichen bzw. überschreiten. Das Erreichen oder Übersteigen derartiger Beurteilungspegel begründet allein allerdings noch keinen Übernahmeanspruch. Vielmehr sind bei Erreichen derartiger Beurteilungspegel die Schutzwürdigkeit des Belegenheitsgebietes eines Immissionsortes und die konkrete Vorbelastung in die Prüfung einzustellen, ob Lärmbeeinträchtigungen zumutbar sind. Ausgehend hiervon sind Übernahmeansprüche im Umfeld der Ausbauabschnitte auszuschließen.

Bereits heute ist an der Gorkistraße, der Schmidt-Rühl-Straße und der Zittauer Straße an den Immissionsorten, an denen die maßgeblichen Beurteilungspegel (weiter) überschritten werden, eine Überschreitung der Beurteilungspegel im Mittel von 70 dB (A) tags und 60 dB (A) nachts oder knapp unter diesem Schwellenwert zu verzeichnen (vgl. Anlage 2.1 und 2.2 (Schallpegel Schienenweg) sowie 5.3 und 5.4 (Summenpegel) zur Schalltechnischen Untersuchung). Dabei besteht für die unter A II 4.1 aufgelisteten Gebäude Anspruch auf passiven Schallschutz, so dass hier keine schweren und unerträglichen Lärmbelastungen zu besorgen sind.

1.5 Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grund- und Anlageneigentum, Restflächenübernahme, Ersatzlandgestellung

Über Entschädigungsfragen, die im Zusammenhang mit der unmittelbaren Inanspruchnahme von Grundflächen sowie sonstiger Anlagen stehen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde nicht. Diese Fragen sind in den Grunderwerbsverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und dem vom Grunderwerb betroffenen Grundstückseigentümern zu klären. Wenn eine einvernehmliche Klärung, insbesondere auch über die Höhe der Entschädigung, zwischen der Vorhabenträgerin und den Planbetroffenen scheitert, erfolgt die Regelung solcher Fragen gemäß § 30 a PBefG in gesonderten Verfahren vor der Enteignungsbehörde. Entschädigungen für vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahmen sind also Gegenstand des Enteignungs- und Entschädigungsgesetzes vom 18. Juli 2001. Entsprechendes gilt auch für die Frage, ob Planbetroffenen eine Entschädigung in Form von Ersatzland zuzubilligen ist (so z. B. BVerwG, Urteil vom 18. März 1999, 4 A 31.98). Auch insoweit muss die Planfeststellungsbehörde die Betroffenen auf die Grunderwerbsverhandlungen mit der Vorhabenträgerin bzw. auf das Enteignungsverfahren verweisen. Nach der Rechtsprechung gehört auch der Anspruch auf Übernahme verbleibender Restflächen in das Enteignungsverfahren (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, 4 C 9.89). Im Planfeststellungsverfahren kann und darf die Behörde nicht entscheiden, ob die Vorhabenträgerin rechtlich verpflichtet ist, unbeplante Restflächen zu übernehmen oder ob die bisherigen Eigentümer diese behalten müssen.

2 Einwender

Einwendung Nr.1

Die Einwenderin ist Eigentümerin des unmittelbar planbetroffenen Flurstücks 86/1 der Gemarkung Schönefeld.

Diese trägt Bedenken bezüglich eines bestehenden Mastes auf o.g. Grundstück vor, da sie derzeit an gleicher Stelle den Neubau eines Wohn- und Geschäftsgebäudes plane. Anstelle des bestehenden Mastes, dessen Abspannung im Rahmen der Planung erneuert werden soll, schlägt diese die Anbringung eines Wandankers vor. Mit Schreiben vom 20. Juli 2023 hat die Vorhabenträgerin gegenüber der Einwenderin versichert, dass nach Vorlage der aktuellen Tragwerks- und Gestaltungsplanung des Gebäudeneubaus der Wandanker im Rahmen einer Planänderung beantragt und der Umbau der Fahrleitungsabspannung veranlasst werde. Diese Vorgehensweise hat die Einwenderin mit E-Mail vom 20. Juli 2023 bestätigt.

Die Planfeststellungsbehörde wertet das als Zusage, den auf dem Grundstück der Einwenderin geplanten Mast nicht zu errichten, wenn die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Einwendung hat sich damit erledigt. Das Ergänzungsverfahren ist vor Anbringung des Wandankers abzuschließen.

Einwendung Nr.2

Die Einwender sind wohnhaft in dem Gebäude Gorkistraße 18, welches sich außerhalb des Vorhabengebiets befindet.

Die Einwendung enthält vor allem verschiedene Hinweise zur Verbesserung bzw. Erweiterung der geplanten Umleitungsstrecken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit die Hinweise als Einwendung gedacht gewesen sein sollten, werden sie im Wesentlichen zurückgewiesen.

Die, Stand der Genehmigungsplanung, geplanten Maßnahmen zur Durchführung der Baumaßnahme wurden im Erläuterungsbericht dargelegt. Es ist eine bedarfsorientierte, abschnittsweise Umsetzung der Baumaßnahme unter jeweiliger Nutzung des bestehenden öffentlichen Straßen- und Straßenbahnnetzes vorgesehen. Eine detaillierte Ausarbeitung wird im Rahmen der Bauvorbereitungsplanung unter Einbeziehung der Unteren Verkehrsbehörde erfolgen.

Ungeachtet dessen hat sich die Vorhabenträgerin intensiv mit den Vorschlägen der Einwendung auseinandergesetzt und das Ergebnis der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis gegeben. Es wurde nachvollziehbar dargelegt, warum einzelne Vorschläge nicht umgesetzt werden können. Bei anderen wurde zugesagt, sie im Rahmen der Vorbereitung der Umsetzung der Baumaßnahme dem Auftragnehmer für Verkehrssicherung zum Baustart mitzuteilen. Sie können damit in die anzustellenden Planungen einfließen.

Weitergehende Auflagen zur Vorabregelung der Umleitungsstrecken werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht als erforderlich angesehen.

Eine unmittelbare eigene Betroffenheit der Einwender ist im Übrigen nicht gegeben, wurde auch nicht vorgetragen.

3 Ergebnis

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde stehen die unvermeidbaren Eingriffe in das Grundeigentum oder andere Belange Dritter dem Planfeststellungsbeschluss nicht entgegen. Änderungen sind nicht in einer Weise möglich, die zu einer geringeren Inanspruchnahme von Grundeigentum führen würde oder für andere private Eigentümer weniger schwerwiegend oder eher hinnehmbar wäre. Eine abweichende Planung würde den öffentlichen und privaten Belangen insgesamt weniger gerecht werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt infolge dessen bei der Abwägung der eigentumsrechtlichen Positionen mit den durch das Vorhaben verfolgten planerischen Zielsetzungen zu dem Ergebnis, dass die Planung in der Form, in der sie durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss zugelassen ist, den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG entspricht.

VII Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus § 29 Abs. 6 PBefG. Danach hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung.

VIII Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Antrag der Vorhabenträgerin auf Genehmigung des Planes für das Vorhaben einschließlich der geplanten notwendigen Folgemaßnahmen mit dem konkreten Regelungsgehalt der Planfeststellung, der sich aus den verfügbaren Abschnitten A I bis A VIII einschließlich der Nebenbestimmungen, Maßgaben und Hinweise des Abschnittes A III ergibt, entsprochen. Zuvor sind die Sachverhalte, soweit sie entscheidungserheblich sein konnten, ermittelt worden. Der tatsächlichen und rechtlichen Beurteilung der Sachverhalte ist die nach § 28 Abs. 1 S. 2 PBefG erforderliche Abwägung gefolgt, in der alle vom Vorhaben betroffenen privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander verglichen, bewertet und - soweit erforderlich und möglich - durch Aufnahme von Maßgaben und Nebenbestimmungen in die Entscheidung in Einklang gebracht worden sind. Der Zulassung und Verwirklichung des Vorhabens ist angesichts der mit ihm verfolgten, im öffentlichen Interesse stehenden Ziele gegenüber denjenigen öffentlichen und privaten Belangen, die ihm trotz der Maßgaben und Nebenbestimmungen noch weiterhin entgegenstehen, der Vorrang einzuräumen.

IX Kostenentscheidung

Die Behörden des Freistaates Sachsen erheben für individuell zurechenbare öffentlich-rechtliche Leistungen Kosten. Diese setzen sich aus Gebühren und Auslagen zusammen (Verwaltungskosten), § 1 Abs. 1 S. 1 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG).

Öffentlich-rechtliche Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG sind Tätigkeiten, die eine Behörde im Sinne des § 1 Abs. 1 in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen).

Zur Zahlung der Kosten ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht, § 2 Abs. 2 Nr. 2 SächsVwKG.

Verwaltungskostenschuldner ist vorliegend die Vorhabenträgerin als Antragstellerin. Sie ist zur Zahlung der Verwaltungskosten verpflichtet, da ihr die durch die Behörde erbrachte öffentlich-rechtliche Leistung individuell zurechenbar ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 SächsVwKG).

Rechtliche Grundlagen für die Ermittlung der Höhe der festzusetzenden Verwaltungskosten sind die §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2 und 3 sowie 13 SächsVwKG i. V. m. den einschlägigen Regelungen der Zehnten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (10. SächsKVZ).

Nach lfd. Nr. 74 Tarifstelle 7.3 des 10. SächsKVZ werden für Planfeststellungsverfahren nach dem PBefG, deren Baukosten über 5 000 000 EUR und bis einschließlich 10 000 000 EUR liegen, Gebühren in Höhe von 3.500 EUR zuzüglich 0,03 Prozent der 5 000 000 EUR übersteigenden Baukosten erhoben.

Vorliegend geht die Vorhabenträgerin von Baukosten in Höhe von 5 600 000 EUR aus.

Die Verwaltungsgebühr für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens setzt sich daher wie folgt zusammen:

$3.500 \text{ EUR} + (600\,000 * 0,0003) = 3.680 \text{ EUR}$

Für die Bearbeitung des Antrags der Vorhabenträgerin auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses wird daher eine Gebühr in Höhe von 3.680 EUR festgesetzt.

Auslagen im Sinne von § 12 Abs. 1 SächsVwKG sind nicht entstanden.

X Zahlungsmodalitäten

Der Betrag in Höhe von 3.680 EUR ist bis zum 20. Oktober 2023 unter Angabe des Buchungskennzeichens an

Empfänger: Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN: DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC: MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank
Buchungskennzeichen: 0304.0353.2784

zu zahlen.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins erfolgt gemäß § 18 SächsVwKG.

Hingewiesen wird darauf, dass die mit diesem Bescheid erhobenen Verwaltungskosten zur Vermeidung von Beitreibungsmaßnahmen in jedem Fall fristgemäß zu zahlen sind.

Werden Verwaltungskosten nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, ist gemäß § 22 SächsVwKG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Kostenbetrags zu entrichten.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Klage beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Obergericht, Postfach 44 43, 02607 Bautzen), gestellt werden.


Godehard Kamps
Abteilungsleiter Infrastruktur

Anlage

Die nachfolgenden Maßnahmenblätter für die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind verbindlicher Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Es sind die Maßnahmen zum Schutz und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft in Form von Vermeidungs- (V), Ausgleichs- (A) und Ersatzmaßnahmen (E) aufgelistet.

Es werden Konfliktsituation, Maßnahmenbeschreibung und Zielsetzung komprimiert dargestellt.

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. 1 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Schutz des Oberbodens durch sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau des entnommenen Oberbodens gemäß DIN 18915 und RAS-LP 2, Zwischenlagerung des Bodens auf Maßnahmenflächen</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der techn. Planung		
Lage der Maßnahme* <i>Eingriffe im Bereich des unmittelbaren Umfeldes der Haltestelle Löbauer Straße und auf dem Flurstück 71, 72 und 73, Gem. Schönefeld. In diesem Abschnitt erfolgt eine Flächeninanspruchnahme durch die Anpassung des Gehweges entlang der Gorkistraße.</i>		
Begründung der Maßnahme*		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Konflikt Bo, W: <i>Verlust im Verkehrsbegleitgrün und einer kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek in der Gorkistraße, Versiegelung auf insgesamt 1641 m², Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung</i> Konflikt B: <i>Verlust im Verkehrsbegleitgrün und der kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek, Verlust von 1641 m² unversiegelter Grünflächen, 115 m² Heckenstrukturen und neun Bäumen, Verlust aller biotischen Funktionen, insgesamt werden anteilig durch das Projekt der LVB 9 Bäume beseitigt</i> <i>Die Bodenfunktionen gehen durch Neuversiegelung vollständig verloren. Betroffen sind vorrangig artenarmes Verkehrsbegleitgrün, geschnittene Heckenstrukturen und neun Straßenbäume. Im Zuge der Neuversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen durch Veränderung der Bodenstruktur, Verschlechterung von Durchlüftung und Filtereigenschaften des Bodens, der Versickerungsfunktion sowie Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen beeinträchtigt.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104) Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	Vorhabenträger Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig	Maßnahmen-Nr. 1 V
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung der Beeinträchtigung des Oberbodens durch sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau des entnommenen Oberbodens gemäß DIN 18915 und RAS-LP 2, Zwischenlagerung des Bodens auf BE-Flächen • Schutz des Oberbodens durch sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau des entnommenen Oberbodens (gemäß DIN 18915, RAS-LP 2) • Zwischenlagerung in Mieten und Zwischenbegrünung bis zur Wiederverwendung, Oberbodenarbeiten nur bei trockener Witterung zur Erhaltung des natürlichen Bodengefüges • Ziel: Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt Bo <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für Artenschutzkonflikte <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p>Zur Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sollen durch sachgerechte Lagerung und Wiedereinbau des entnommenen Oberbodens gemäß DIN 18915 und RAS-LP 2, zusätzliche Störungen des Bodengefüges durch unsachgemäße Behandlung vermieden werden. Die Baustelleneinrichtung und Bewegung der Baumaschinen soll zur Vermeidung unnötiger Verdichtungen und zur Erhaltung der natürlichen Versickerungsverhältnisse nur auf befestigten Flächen erfolgen.</p>		
Gesamtumfang der Maßnahme		
Zielbiotop:	- -	Ausgangsbiotop:
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten
	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Os- sietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Na- turhaushalt – Eingriffs- und Aus- gleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. <i>1 V</i>
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen <i>keine</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>keine</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>keine</i>		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung <i>keine</i>		

***nur bei Einzelmaßnahme auszufüllen, nicht als Teil einer Komplexmaßnahme**

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. 2 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Kronen-, Stamm- und Wurzelschutz für betroffene Bäume gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der techn. Planung		
Lage der Maßnahme* <i>Eingriffe im Bereich des unmittelbaren Umfeldes der Haltestelle Löbauer Straße und auf dem Flurstück 71, 72 und 73, Gem. Schönefeld. In diesem Abschnitt erfolgt eine Flächeninanspruchnahme durch die Anpassung des Gehweges entlang der Gorkistraße.</i>		
Begründung der Maßnahme*		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Konflikt Bo, W: Verlust im Verkehrsbegleitgrün und einer kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek in der Gorkistraße, Versiegelung auf insgesamt 1641 m ² , Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung Konflikt B: Verlust im Verkehrsbegleitgrün und der kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek, Verlust von 1641 m ² unversiegelter Grünflächen, 115 m ² Heckenstrukturen und neun Bäumen, Verlust aller biotischen Funktionen, insgesamt werden anteilig durch das Projekt der LVB 9 Bäume beseitigt <i>Die Bodenfunktionen gehen durch Neuversiegelung vollständig verloren. Betroffen sind vorrangig artenarmes Verkehrsbegleitgrün, geschnittene Heckenstrukturen und neun Straßenbäume. Im Zuge der Neuversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen durch Veränderung der Bodenstruktur, Verschlechterung von Durchlüftung und Filtereigenschaften des Bodens, der Versickerungsfunktion sowie Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen beeinträchtigt.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • Schutzmaßnahmen hinsichtlich der angrenzenden Straßenbäume, insbesondere bei der Errichtung der Haltestelle Löbauer Straße/ Gorkistraße • vor Beginn der Baufeldfreimachung und während der Bauzeit sind geeignete Kronen-, Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen im vorhandenen Wurzelraum der Bäume im unmittelbaren Umfeld der Haltestelle nach DIN 18920 und RAS-LP 4 durchzuführen. • haltestellennahe Bäume, die im Zuge der Baumaßnahme nicht beseitigt werden müssen, sind vor Schäden zu bewahren und Beeinträchtigungen der Gehölze auszuschließen 		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. <i>2 V</i>
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<p><i>Im Baustellenbereich sind Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich der angrenzenden Straßenbäume, insbesondere bei der Errichtung der Haltestelle Löbauer Straße/ Gorkistraße, zwingend erforderlich. Diesbezüglich sind geeignete Kronen-, Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen im vorhandenen Wurzelraum der Bäume im unmittelbaren Umfeld der Haltestelle nach DIN 18920 und RAS-LP 4 durchzuführen. Das Hauptziel ist es, haltestellennahe Bäume, die im Zuge der Baumaßnahme nicht beseitigt werden müssen, vor Schäden zu bewahren und Beeinträchtigungen auszuschließen.</i></p>		
Gesamtumfang der Maßnahme -		
Zielbiotop: - -	Ausgangsbiotop: - -	
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
<i>keine</i>		
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<i>keine</i>		
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen		
<i>keine</i>		
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung		
<i>keine</i>		

*nur bei Einzelmaßnahme auszufüllen, nicht als Teil einer Komplexmaßnahme

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Osietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. 3 V
Bezeichnung der Maßnahme <i>Ausschluss artenschutzfachlicher Beeinträchtigungen und Gefährdungen</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der techn. Planung		
Lage der Maßnahme* <i>Eingriffe im Bereich des unmittelbaren Umfeldes der Haltestelle Löbauer Straße und auf dem Flurstück 71, 72 und 73, Gem. Schönefeld. In diesem Abschnitt erfolgt eine Flächeninanspruchnahme durch die Anpassung des Gehweges entlang der Gorkistraße.</i>		
Begründung der Maßnahme*		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Konflikt Bo, W: <i>Verlust im Verkehrsbegleitgrün und einer kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek in der Gorkistraße, Versiegelung auf insgesamt 1641 m², Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung</i> Konflikt B: <i>Verlust im Verkehrsbegleitgrün und der kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek, Verlust von 1641 m² unversiegelter Grünflächen, 115 m² Heckenstrukturen und neun Bäumen, Verlust aller biotischen Funktionen, insgesamt werden anteilig durch das Projekt der LVB 9 Bäume beseitigt</i> <i>Die Bodenfunktionen gehen durch Neuversiegelung vollständig verloren. Betroffen sind vorrangig artenarmes Verkehrsbegleitgrün, geschnittene Heckenstrukturen und neun Straßenbäume. Im Zuge der Neuversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen durch Veränderung der Bodenstruktur, Verschlechterung von Durchlüftung und Filtereigenschaften des Bodens, der Versickerungsfunktion sowie Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen beeinträchtigt.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen -		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. 3 V
Zielkonzeption der Maßnahme <ul style="list-style-type: none"> • <i>Ausschluss der artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen nach § 44 BNatSchG (Verbotstatbestand)</i> • <i>vor Beginn der Baufeldfreimachung erfolgt die Begehung durch einen Artenschutzgutachter und die Prüfung, ob die betroffenen Gehölze gegenwärtig als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders und streng geschützten Arten genutzt werden</i> • <i>Um Tötungen und Verletzungen sowie Störungen von Brutvögeln zu vermeiden, sind die Fällarbeiten nach § 39 BNatSchG außerhalb der Brutzeit durchzuführen, d.h. im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar</i> • <i>Hinsichtlich der Ausführung des Projektes wird die Einbeziehung der ökologischen Baubegleitung bei Umsetzung bauzeitlicher Gehölzschutzmaßnahmen empfohlen.</i> 		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt B <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme <i>Unmittelbar vor Baubeginn bzw. Baufeldfreimachung erfolgt eine Begehung durch einen Artenschutzgutachter zum Ausschluss von artenschutzfachlichen Beeinträchtigungen und Gefährdungen nach § 44 BNatSchG. Vor Beginn der Baufeldfreimachung wird unter Hinzuziehung sachverständiger Personen durch eine Besichtigung vor Ort festgestellt, ob Gehölze zum Fällzeitpunkt als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere der besonders und streng geschützten Arten genutzt werden. Die Durchführung und die Ergebnisse der Ortsbesichtigung werden dokumentiert, dass keine aktuellen Nester bzw. Fledermausquartiere (Höhlenbäume, Rückzugsorte) im Zuge der Gehölzfällung betroffenen sind und um eventuell anwesende Tiere bergen zu können. Die Fällung erfolgt außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten, d.h. gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht zwischen 01. März und 30. September, um Störungen von Bruten zu verhindern.</i> <i>Ausgehend der vor Baubeginn eingehenden Prüfung durch einen Artenschutzgutachter und durch die bauzeitliche, ökologische Baubegleitung wird eine Verschlechterung der ökologischen Funktionalität und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen.</i>		

Maßnahmenblatt								
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Osietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. <i>3 V</i>						
Gesamtumfang der Maßnahme -								
Zielbiotop: -	-	Ausgangsbiotop: -						
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung								
Zeitliche Zuordnung <table style="margin-left: 100px;"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten	<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten							
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten							
<input type="checkbox"/>	Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten							
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen <i>keine</i>								
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>keine</i>								
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen <i>keine</i>								
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung <i>keine</i>								

***nur bei Einzelmaßnahme auszufüllen, nicht als Teil einer Komplexmaßnahme**

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. 1 A
Bezeichnung der Maßnahme <i>Entsiegelung der Baumscheiben für die geplanten Neupflanzungen im versiegelten Straßenraum</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der techn. Planung		
Lage der Maßnahme* <i>Baumscheiben für die geplanten Neupflanzungen im versiegelten Straßenraum in der Gorkistraße, Löbauer Straße und Schmidt-Rühl-Straße</i>		
Begründung der Maßnahme*		
Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Konflikt Bo, W: <i>Verlust im Verkehrsbegleitgrün und einer kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek in der Gorkistraße, Versiegelung auf insgesamt 1641 m², Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung</i> Konflikt B: <i>Verlust im Verkehrsbegleitgrün und der kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek, Verlust von 1641 m² unversiegelter Grünflächen, 115 m² Heckenstrukturen und neun Bäumen, Verlust aller biotischen Funktionen, insgesamt werden anteilig durch das Projekt der LVB 9 Bäume beseitigt</i> <i>Die Bodenfunktionen gehen durch Neuversiegelung vollständig verloren. Betroffen sind vorrangig artenarmes Verkehrsbegleitgrün, geschnittene Heckenstrukturen und neun Straßenbäume. Im Zuge der Neuversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen durch Veränderung der Bodenstruktur, Verschlechterung von Durchlüftung und Filtereigenschaften des Bodens, der Versickerungsfunktion sowie Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen beeinträchtigt.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen Ist-Zustand: <i>Im Straßenbegleitgrün befindet sich in der Gorkistraße, unmittelbar zwischen Straße und Gehweg und auf den Flächen der kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek ein Baumstreifen sowie Gehölzstrukturen mit einer freiwachsenden und einer geschnittenen Ziergehölzhecke und acht Straßenbäume. Auf einer privaten Grünfläche zur Eingrünung der Parkplatzfläche befinden sich in der Gorkistraße auf dem F1St. 71, 72 und 73 Gem. Schönfeld unversiegelte Grünflächen und ein Laubbaum.</i> Aufwertungspotenzial: <i>Zur anteiligen Kompensation der zu fällenden Gehölze, erfolgt die Ersatzpflanzung von 65 einheimischen, standortgerechten Straßenbäumen.</i>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. <i>1 A</i>
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Entsiegelung der unmittelbaren Pflanzstandorte (Baumscheiben) zur Pflanzung von 65 Straßenbäumen in den vormals baumfreien Abschnitten in der Löbauer Straße, Volksgartenstraße, Schmidt-Rühl-Straße, dem Kohlweg und der Gorkistraße,</i> • <i>Kompensation erfolgt gemäß der Ziele des Landschaftsplanes der Stadt Leipzig zur Wiederherstellung von Gehölzen entlang von Straßen</i> • <i>Wiederherstellung von Habitat- und Rückzugsräumen für örtliche Fauna</i> • <i>Wiederherstellung der Speicherfähigkeit und Retention des Bodens von Wasser im Bereich der Straßenbaumstandorte</i> • 		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <i>Bo, B</i> <input type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>LVB-Projekt: Entsiegelung der unmittelbaren Pflanzstandorte (Baumscheiben) zur Pflanzung von 65 Straßenbäumen</i> • <i>Anteilig werden für die Kompensation der Stadt Leipzig (VTA) 3 Bäume berücksichtigt.</i> • <i>In Vorbereitung für die Maßnahme 1 E werden vormals versiegelte Flächen in der Gorkistraße, Löbauer Straße, Volksgartenstraße, Kohlweg und Schmidt-Rühl-Straße im Bereich der Baumscheiben entsiegelt.</i> • <i>Die zu entsiegelnden Baumscheiben haben i.M. eine Fläche von 5,5 m². So wird für die Baumscheiben insgesamt eine Fläche von 358 m² entsiegelt. Im Rahmen der Gesamtmaßnahme (LVB und Stadt Leipzig (VTA) werden 68 Bäume mit einer Baumscheibengröße von 6 m² gepflanzt. Für das LVB-Projekt werden für die 65 Pflanzstandorte mit Baumscheiben jedoch nur 5,5 m² = 358 m² erfasst. Begründung dafür ist, dass die Entsiegelungsflächen sich durchschnittlich aus den zu entsiegelnden Flächen von den überwiegend neuen Baumstandorten in Bestandsstraßen ohne Bäume, einigen wenigen Baumstandorten in Grünflächen (ohne Baumscheibe) und auf kleinteiligen Altbaumstandorten im Straßenraum ableiten.</i> • <i>Die Entsiegelung führt zu einer Aufwertung der Schutzgüter Boden und Wasser, besonders in den vormals baumfreien Abschnitten in der Löbauer Straße, Volksgartenstraße, dem Kohlweg und der Schmidt-Rühl-Straße.</i> 		
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>Entsiegelung von 65 Baumstandorten im Straßenraum</i>

Maßnahmenblatt			
Projektbezeichnung Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104) Bewertung des Eingriffs in den Naturlandhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung		Vorhabenträger Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig	
		Maßnahmen-Nr. 1 A	
Zielbiotop:	Entsiegelte Baumscheiben für 65 Straßenbäume	358 m ²	Ausgangsbiotop: Verdichteter und versiegelter Straßenraum
			358 m ²
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung			
Zeitliche Zuordnung			
<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten			
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen			
Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer			
Künftige Unterhaltung: bisheriger Eigentümer			
Hinweise zur Pflege und Unterhaltung der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine			
Hinweise zur Kontrolle der landschaftspflegerischen Maßnahmen			
keine			
Weitere Hinweise für die Ausführungsplanung			
keine			

*nur bei Einzelmaßnahme auszufüllen, nicht als Teil einer Komplexmaßnahme

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. 1 E
Bezeichnung der Maßnahme <i>Pflanzung von Straßenbäumen auf entsiegelten Baumscheiben in der Gorkistraße, Löbauer Straße, Volksgartenstraße, dem Kohlweg und der Schmidt-Rühl-Straße</i>		Maßnahmentyp V Vermeidungsmaßnahme A Ausgleichsmaßnahme E Ersatzmaßnahme Zusatzindex FFH Maßnahme zur Schadensbegrenzung, Maßnahme zur Kohärenzsicherung CEF funktionserhaltende Maßnahme FCS Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
zum Lageplan der techn. Planung		
Lage der Maßnahme* <i>Neupflanzungen auf entsiegelten Baumscheiben (vgl. Maßnahme 1 A) im versiegelten Straßenraum in der Gorkistraße, Löbauer Straße, Volksgartenstraße, dem Kohlweg und der Schmidt-Rühl-Straße</i>		
Begründung der Maßnahme* Auslösende Konflikte / notwendige Maßnahmen und Anforderungen an deren Lage / Standort Konflikt Bo, W: <i>Verlust im Verkehrsbegleitgrün und einer kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek in der Gorkistraße, Versiegelung auf insgesamt 1641 m², Verlust aller natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung</i> Konflikt B: <i>Verlust im Verkehrsbegleitgrün und der kleinen Parkanlage vor der Stadtteilbibliothek, Verlust von 1641 m² unversiegelter Grünflächen, 115 m² Heckenstrukturen und neun Bäumen, Verlust aller biotischen Funktionen, insgesamt werden anteilig durch das Projekt der LVB 9 Bäume beseitigt</i> <i>Die Bodenfunktionen gehen durch Neuversiegelung vollständig verloren. Betroffen sind vorrangig artenarmes Verkehrsbegleitgrün, geschnittene Heckenstrukturen und neun Straßenbäume. Im Zuge der Neuversiegelung werden die natürlichen Bodenfunktionen durch Veränderung der Bodenstruktur, Verschlechterung von Durchlüftung und Filtereigenschaften des Bodens, der Versickerungsfunktion sowie Minderung der Lebensraumfunktion für Bodenorganismen beeinträchtigt.</i>		
Ausgangszustand der Maßnahmenflächen <i>Ist-Zustand:</i> <i>entsiegelte Pflanzstandorte (Baumscheiben) zur Pflanzung von 65 Straßenbäumen</i> <u><i>Aufwertungspotenzial:</i></u> <i>Ersatzpflanzung von 65 standortgerechten Laubbäumen als Alleebäume im Straßenraum</i>		

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung <i>Verkehrsbauvorhaben Gorkistraße zwischen Zittauer Straße und Ossietzkystraße (P-Nr. 90104)</i> <i>Bewertung des Eingriffs in den Naturhaushalt – Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung</i>	Vorhabenträger <i>Leipziger Verkehrsbetriebe (LVB) GmbH, Georgiring 3 04103 Leipzig</i>	Maßnahmen-Nr. <i>1 E</i>
Zielkonzeption der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Pflanzung von Alleebäumen, Kompensation erfolgt gemäß der Ziele des Landschaftsplanes der Stadt Leipzig zur Neupflanzung von Gehölzen entlang von Straßen im unmittelbaren, räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff</i> • <i>Schaffung von Habitat- und Rückzugsräumen für örtliche Fauna</i> • <i>Verbesserung der Speicherfähigkeit und Retention des Bodens von Wasser im Bereich der Baumstandorte</i> • <i>Vernetzung von Biotopen und Habitaten, Schaffung von Leitstrukturen</i> • <i>Kleinklimatische Verbesserungen durch den Kronenraum und die kronenüberschirmte Fläche (vgl. Anhang II)</i> • <i>Neugestaltung und Aufwertung des Landschaftsbildes im unmittelbaren Eingriffsumfeld mit intensiver Nutzung</i> 		
<input type="checkbox"/> Vermeidung für Konflikt <input type="checkbox"/> Ausgleich für Konflikt <input checked="" type="checkbox"/> Ersatz für Konflikt <i>Bo, B</i>		
<input type="checkbox"/> Maßnahme zur Schadensbegrenzung für <input type="checkbox"/> Maßnahme zur Kohärenzsicherung für <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahme für <input type="checkbox"/> FCS-Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes für		
Ausführung der Maßnahme		
Beschreibung der Maßnahme		
<ul style="list-style-type: none"> • <i>Pflanzung von 65 Alleebäumen (StU 20 – 25 cm)</i> 		
Gesamtumfang der Maßnahme		<i>Pflanzung von 65 Straßenbäumen</i>
Zielbiotop:	<i>Neupflanzung von Alleebäumen</i> 65 St	Ausgangsbiotop: <i>Entsiegelungsflächen für die Baumstandorte</i> 65 St.
Hinweise zur landschaftspflegerischen Bauausführung		
Zeitliche Zuordnung	<input type="checkbox"/> Maßnahme vor Beginn der Straßenbauarbeiten <input type="checkbox"/> Maßnahme im Zuge der Straßenbauarbeiten <input checked="" type="checkbox"/> Maßnahme nach Abschluss der Straßenbauarbeiten	
Hinweise zur Verwaltung erworbener Liegenschaften für landschaftspflegerische Maßnahmen		
<i>Künftiger Eigentümer: bisheriger Eigentümer – Stadt Leipzig</i>		
<i>Künftige Unterhaltung: bisheriger Eigentümer – Stadt Leipzig</i>		